

77. Sitzung

Freitag, den 14. März 1952

Geschäftliche Mitteilungen . . . 1761, 1791, 1792

Einwendungen des Senats zum Gesetz gegen die Verwendung von Kennzeichen verbotener Organisationen (Beilage 2290, Anlage 50)

von Knoeringen (SPD), Berichterstatter 1762

Beschluß 1762

Ergänzung zum Haushalt des bayerischen Obersten Rechnungshofs für das Jahr 1951

Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt (Beilage 2390)

Göttler (CSU), Berichterstatter . . . 1762

Abstimmung 1763

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1951 — Haushaltsgesetz — und

Entwurf eines Vorläufigen Kreditermächtigungsgesetzes 1952 (Beilage 2431)

Berichte des Ausschusses für den Staatshaushalt (Beilagen 2392, 2433) und des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen (Beilagen 2394, 2433)

Dr. Lacherbauer (CSU), Berichterstatter . . . 1763, 1771

Dr. Fischer (CSU), Berichterstatter . . . 1765

Zietsch, Staatsminister . . . 1766, 1770

Dr. Lacherbauer (CSU) 1767

Dr. Haas (FDP) 1769

Stock (SPD) 1770

Bezold (FDP) 1771

Abstimmungen 1772 ff.

Vorschlag des Ausschusses zur Untersuchung der Vorgänge im Landesentschädigungsamt (Beilage 2401)

Saukel (BP), Berichterstatter 1774, 1778, 1787

Dr. Lacherbauer (CSU) . . . 1776, 1786, 1788

Dr. Fischer (CSU) 1780, 1787, 1788

Dr. Ehard, Ministerpräsident 1783

Dr. Müller, Staatsminister 1784

Bezold (FDP) 1784

Präsident Dr. Hundhammer 1788

Beschluß 1789

Dringlichkeitsantrag der Fraktionen CSU, SPD und BHE betr. Auslegung des Art. 1 Abs. 5 des Gemeindewahlgesetzes vom 16. Februar 1952

Dr. Hoegner, Staatsminister . . . 1789, 1791

Frenzel (SPD) 1789

Wimmer (SPD) 1790

Junker (CSU) 1790, 1791

Stain (BHE) 1790

Dr. Lacherbauer (CSU) 1790

Dr. Schubert (CSU) 1790

Dr. Keller (BHE) 1790

Dr. Zdralek (SPD) 1791

Dr. Ehard, Ministerpräsident 1791

Überweisung an den Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen 1791

Nächste Sitzung 1792

Präsident Dr. Hundhammer eröffnet die Sitzung um 9 Uhr 3 Minuten.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich eröffne die 77. Vollsitzung des Bayerischen Landtags.

Entschuldigt oder beurlaubt sind nach den Bestimmungen des Aufwandsentschädigungsgesetzes die Abgeordneten Baumeister, Behringer, Dr. Bunting, Geiger, Högn, Dr. Jüngling, Körner, Laumer, Lechner, Luft, Mack, Pittroff, Pösl, Röhl, Dr. Seitz, Dr. Soenning und Dr. Weiß.

Zu dem gestern bereits bekanntgegebenen zweiten Nachtrag zur Tagesordnung möchte ich noch vorschlagen, daß eine weitere Angelegenheit auf die Tagesordnung gesetzt wird, die rasch erledigt werden kann, und zwar:

Einwendungen des Senats gegen das Gesetz gegen die Verwendung von Kennzeichen verbotener Organisationen.

Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat sich mit dieser Materie befaßt (Beilage 2440), und die Beratung wird vermutlich rasch vor sich gehen. Dann kann das Gesetz in Kraft treten.

Ich stelle fest, daß der Herr Abgeordnete von Knoeringen, der Berichterstatter zu diesem Punkt sein würde, hier ist. Vielleicht ist es ihm möglich, wenn das Hohe Haus zustimmt, uns über die Beratungen im Rechts- und Verfassungsausschuß kurz zu informieren. — Ich erteile dem Herrn Abgeordneten von Knoeringen das Wort.

von Knoeringen (SPD), Berichterstatter: Hohes Haus, meine Damen und Herren! Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 6. März mit den Einwendungen des Senats gegen das vom Landtag beschlossene Gesetz gegen die Verwendung von Kennzeichen verbotener Organisationen befaßt.

Der Senat wendet sich zunächst gegen eine unklare und ungenaue Fassung der Artikel 3 und 4 des Gesetzes. Er hat den Fall im Auge, daß in einer Versammlung, die von verfassungstreuen Veranstaltern einberufen ist, Störenfriede Kennzeichen verbotener Organisationen zeigen. Personen, die an einer solchen Versammlung teilnehmen, sollen strafrechtlich nicht belangt werden. Um dies klarzustellen, schlägt der Senat die Einfügung der Worte „oder mit ihrer Duldung“ in den Artikeln 3 und 4 vor. Es entspricht selbstverständlich dem Willen des Gesetzgebers, die Strafbarkeit der Teilnahme auf das Tatbestandsmerkmal der Duldung durch die Veranstalter abzustellen. Der Ausschuß hat deshalb beschlossen, den Einwendungen des Senats Rechnung zu tragen.

Weiter hat der Senat vorgeschlagen, ebenso wie im Artikel 3 im Artikel 4 das Wort „Aufzüge“ einzufügen. Auch diesem Vorschlag hat der Rechts- und Verfassungsausschuß zugestimmt.

Ich bitte Sie, sich diesen Beschlüssen des Ausschusses anzuschließen.

Präsident Dr. Hundhammer: Der Beratung liegen die Beilagen 2290 und 2440 zugrunde, welche letztere soeben rotarisiert verteilt wird.

Ich eröffne die Aussprache. — Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Die erste Einwendung des Senats geht dahin, in Artikel 3 die Worte „oder mit ihrer Duldung“ einzufügen. Wenn dieser Einwendung stattgegeben wird, lautet Artikel 3:

Wer vorsätzlich an einer Versammlung, einem Aufzug oder einer Kundgebung, bei der äußere Kennzeichen verbotener Organisationen von den Veranstaltern oder mit ihrer Duldung verwendet werden, teilnimmt, wird, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 3 Monaten, in besonders leichten Fällen mit Geldstrafe bis zu 150 DM oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Wer der Einfügung der Worte „oder mit ihrer Duldung“ die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich stelle die einstimmige Beschlußfassung im Sinne des Ausschlußvorschlags fest.

Eine weitere Einwendung des Senats geht dahin, in Artikel 4 zunächst das Wort „Aufzüge“ und ferner die Worte „oder mit ihrer Duldung“ einzufügen. Wenn dieser Einwendung des Senats nach dem Vorschlag des Rechts- und Verfassungsausschusses Rechnung getragen wird, dann lautet Artikel 4:

Versammlungen, Aufzüge und Kundgebungen, bei denen von den Veranstaltern oder mit

ihrer Duldung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen wird, sind zu verhindern oder aufzulösen.

Wer bei Artikel 4 den Einwendungen des Senats in der Fassung, wie sie eben bekanntgegeben worden ist, zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Den Einwendungen des Senats ist in beiden Fällen entsprechend dem Vorschlag des Rechts- und Verfassungsausschusses stattgegeben.

Ich rufe nunmehr auf Ziffer 6 e der Tagesordnung:

Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt zur Ergänzung zum Haushalt des Bayerischen Obersten Rechnungshofs für das Rechnungsjahr 1951 (Beilage 2390).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Göttler; ich erteile ihm das Wort.

Göttler (CSU), Berichterstatter: Hohes Haus, meine Damen und Herren! Der Haushaltsausschuß hat in seiner 88. Sitzung vom 29. Februar 1952 den Nachtragshaushalt des Obersten Rechnungshofs behandelt. Berichterstatter war meine Wenigkeit, Mitberichterstatter Herr Kollege Beier.

Nachdem der Haushalt des Obersten Rechnungshofs einer der ersten Haushaltspläne war, die genehmigt wurden, und in der Zwischenzeit das Gesetz über den Obersten Rechnungshof beschlossen wurde, wurde ein Nachtragshaushalt notwendig. Es handelt sich dabei vor allem um die Errichtung von 6 Rechnungsprüfungsämtern, und zwar zwei in München und je eines in Regensburg, Ansbach, Würzburg und Augsburg. Die Mehrkosten für diese Rechnungsprüfungsämter betragen 1 622 300 DM an persönlichen Ausgaben und 179 900 DM an sächlichen Ausgaben. Dafür fällt in Zukunft bei den Einzelplänen III, IV, VI und VIII ein Betrag von 1 491 800 DM persönlichen Ausgaben und 179 900 DM sächlichen Ausgaben weg.

Herr Ministerialdirigent Dr. Traßl und Herr Präsident Cammerer gaben im Ausschuß genauen Aufschluß über die Umstellungen und die Notwendigkeit einiger Stellenmehrungen. Nach ihren Ausführungen werden die meisten Beamten für die Rechnungsprüfungsämter aus anderen Referaten übernommen, so daß sie bei den anderen Einzelplänen wegfallen.

Der Oberste Rechnungshof hat nunmehr zwei Kapitel, und zwar Kapitel 1101 mit 966 200 DM Ausgaben und Kapitel 1102 mit 1 822 200 DM Ausgaben, so daß also die Gesamtausgaben 2 788 400 DM betragen. Der Zuschuß beträgt 2 785 550 DM.

Der Haushaltsausschuß gab der festen Hoffnung Ausdruck, daß der Oberste Rechnungshof durch die Neuorganisation für ihn und den Landtag eine wichtige Kontrollstelle wird, die absolut unabhängig von der Exekutive auf alle Sparmöglichkeiten aufmerksam macht und auch einem zu bewilligungsfreudigen Parlament seinen Warnruf zukommen läßt. In dieser Hoffnung hat der Haushaltsausschuß dem Nachtragsetat einstimmig zugestimmt, und ich bitte das Hohe Haus, dasselbe zu tun.

Präsident Dr. Hundhammer: Eine Wortmeldung liegt mir nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Es liegt zugrunde die Beilage 2390. Der Haushaltsausschuß schlägt vor, den angegebenen Änderungen die Zustimmung zu erteilen. — Ein Widerspruch erfolgt nicht; es ist so beschlossen.

Unter Berücksichtigung dieser Änderungen ergeben sich folgende Ziffern:

Kapitel 1101, Zentrale Verwaltung, A. Bayerischer Oberster Rechnungshof: Einnahmen 2850 DM, Ausgaben 909 950 DM, Zuschußbedarf 907 100 DM. — Ohne Erinnerung; so beschlossen.

Kapitel 1101 B, Sammelansätze für den Gesamtbereich des Einzelplans XII: Einnahmen sind nicht vorhanden. Ausgaben und somit Zuschußbedarf 56 250 DM. — Ohne Erinnerung; so beschlossen.

Abschluß Kapitel 1101: Einnahmen 2850 DM, Ausgaben 966 200 DM, somit Zuschußbedarf 963 350 DM. — Ohne Erinnerung; so beschlossen.

Kapitel 1102, Rechnungsprüfungsämter: Einnahmen sind nicht vorhanden. Die Ausgaben von 1 822 200 DM stellen den Zuschußbedarf dar. — Ohne Erinnerung so beschlossen.

Es ergibt sich für den Einzelplan XII folgende Gesamtabgleichung: Einnahmen: 2850 DM, Ausgaben: 2 788 400 DM, Zuschußbedarf: 2 785 550 DM.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hohen Hauses, die dem Einzelplan XII mit dieser Gesamtabgleichung die Zustimmung erteilen, sich vom Platz zu erheben. — Ich stelle die einstimmige Beschlußfassung im Sinne des Ausschußvorschlags und damit die Annahme des Einzelplans XII fest.

Der Haushaltsausschuß schlägt ferner die Annahme der Anlage A, Ausweis der planmäßigen Beamten, und der Anlage C, Ausweis der nichtbeamteten Hilfskräfte, mit den Änderungen auf Grund der Ergänzung zum Haushalt des Obersten Rechnungshofs vor. — Es erhebt sich kein Widerspruch. Ich stelle die Zustimmung des Hauses fest. Damit ist die Beratung des Haushalts des bayerischen Obersten Rechnungshofs abgeschlossen.

Ich rufe nunmehr auf die Ziffer 6 f der Tagesordnung:

Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt zum

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1951 — Haushaltsgesetz — (Beilage 2392) und zum

Entwurf eines vorläufigen Kreditermächtigungsgesetzes 1952 (Beilage 2433).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Lacherbauer.

Dr. Lacherbauer (CSU), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Der Haushaltsausschuß hat sich in seiner 93. Sitzung vom 7. März 1952 mit dem sogenannten Haushaltsgesetz befaßt.

Der Vorsitzende verwies darauf, daß das Haushaltsgesetz die eigentliche Krönung der Haus-

haltsberatungen darstelle. Erst durch das Gesetz werde das, was in jenen zahlenmäßig vorbereitet wurde, nämlich die Einzelpläne, zur Wirklichkeit und die Exekutive ermächtigt, die Beträge, die sie einzuheben befugt ist, auch auszugeben. Er verwies aber auch darauf, daß die Ermächtigung zur Ver- ausgabe nicht bedeute, daß unbedingt verausgabt werden muß, sondern nur eine Grenze nach oben festlege.

Ich darf es mir versagen, noch weitere Ausführungen allgemeiner Art, die im Laufe der Sitzung gemacht wurden, vorzutragen. Eines muß ich gleich vorwegnehmen: Da wir am Ende des Rechnungsjahrs stehen, würde der § 2 des Haushaltsgesetzes nicht ausreichen, die Mittel zu beschaffen, die erforderlich sind, um insbesondere den außerordentlichen Haushalt zum Tragen zu bringen. Aus diesem Grunde hat die Staatsregierung bei der Beratung des Haushaltsgesetzes gebeten, ihr eine Ermächtigung zu erteilen, Kreditverhandlungen weiterzuführen. Da es nicht üblich ist, in einem Haushaltsgesetz Bestimmungen zu schaffen, die über das Haushaltsjahr hinausreichen, hat die Staatsregierung gebeten, ihr in einem besonderen Kreditermächtigungsgesetz diese Vollmachten zu gewähren.

Ich darf zunächst auf den Inhalt des Haushaltsgesetzes eingehen, das Ihnen vorliegt.

§ 1 stellt die Abschlußziffern fest, und zwar im ordentlichen Teil mit Einnahmen von 2 237 804 000 DM — fortdauernden Einnahmen in Höhe von 2 233 604 000 DM und einmaligen Einnahmen in Höhe von 4 200 000 DM. Dem Einnahmebetrag entspricht ein Ausgabebetrag in der gleichen Höhe, und zwar aufgegliedert in fortdauernde Ausgaben in Höhe von 2 161 559 600 DM und einmaligen Ausgaben in Höhe von 76 244 400 DM. Der außerordentliche Teil schließt in Einnahme und Ausgabe mit einem Betrag von 794 462 000 DM ab. Wenn Sie die beiden Summen zusammenzählen, stellen Sie fest, daß wir ungefähr einen 3-Milliarden-Etat haben — eine Ziffer, die außerordentlich hoch ist.

Nun kommen die Bestimmungen, die ich vorhin als die Ermächtigungsnorm bezeichnet habe. Da diese Ermächtigung nach der Haushaltsordnung mit Ablauf des Etatjahrs erlischt, wird die Ergänzung durch Schaffung eines Kreditermächtigungsgesetzes erforderlich sein. Ich darf den § 2 wörtlich verlesen:

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Bestreitung der im außerordentlichen Haushaltsplan auf Rechnung von Anleihen veranschlagten Ausgaben Mittel bis zum Höchstbetrag von 657 956 500 DM im Kreditwege zu beschaffen und hierfür etwa notwendige Sicherheitsleistungen zu gewähren. Die Ermächtigung zur Ausgabe von Steuergutscheinen nach dem Gesetz über Steuergutscheine vom 31. Oktober 1950 ist in dieser Kreditermächtigung nicht inbegriffen. Die Kreditermächtigung erhöht oder vermindert sich insoweit, als die Zuweisungen aus Bundeshaushaltsmitteln und aus Mitteln des Sofort-

(Dr. Lacherbauer [CSU])

hilfefonds die im außerordentlichen Haushaltsplan in Einnahme unter I Ziffer 1 und 2 veranschlagten Beträge überschreiten oder hinter ihnen zurückbleiben.

(2) Die veranschlagten Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplans, die nicht bereits durch zweckgebundene Einnahmen dieses Haushaltsplans gedeckt sind, dürfen — solange die Mittel im Kreditwege noch nicht beschafft sind — vorläufig aus bereiten Mitteln des Staates bestritten werden.

Ich darf auf die besondere Eigenart dieses Absatzes 2 hinweisen, daß nämlich die Abdeckung auf der Einnahmenseite vorübergehend aus ordentlichen Haushaltsmitteln bestritten werden darf, eine Angelegenheit, die auch im Rechts- und Verfassungsausschuß zu interessanten Ausführungen Veranlassung geboten hat.

Absatz 3 lautet:

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse bis zu 200 000 000 DM als Kassenkredite aufzunehmen.

Nun kommt die sehr kritisierte Bestimmung des § 3, die in den früheren Haushaltsgesetzen gleichlautend enthalten war und die auch im Rechts- und Verfassungsausschuß zu weiteren Ausführungen Veranlassung gegeben hat. Sie wissen, daß um diese Bestimmung im Einzelfall meistens sehr stark gestritten wird. In Absatz 1 heißt es:

(1) Über die im Haushaltsplan vorgesehenen einmaligen und außerordentlichen Ausgaben sowie über die letzten 10 vom Hundert der bei den sächlichen Verwaltungsausgaben und die letzten 15 vom Hundert der bei den allgemeinen Haushaltsausgaben veranschlagten Mittel darf nur mit vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen verfügt werden.

Ich darf bemerken, daß es sich hierbei um eine haushaltspolitische Bestimmung handelt, die wir im Haushaltsausschuß sehr ausführlich besprochen haben. Wir waren der Auffassung, der Staatsregierung diese Ermächtigung erteilen zu müssen, damit sie vor allem in der Lage ist, zwischen den Anforderungen der Ressorts und der jeweils bestehenden Kassenlage einen Ausgleich zu finden.

Absatz 2:

(2) Sofern im Lauf des Rechnungsjahres Mindereinnahmen oder Mehrausgaben gegenüber den Ansätzen im Haushaltsplan zu erwarten sind, deren Ausgleich durch die Anwendung der Bestimmungen in Absatz 1 nicht gewährleistet ist, ist die Staatsregierung ermächtigt, die Ausgabeansätze bis zur Gesamthöhe der Mindereinnahmen oder Mehrausgaben zu kürzen.

Auch hier waren wir uns in der Auffassung einig, daß der Staatsregierung im gewissen Sinne etwas eingeräumt worden ist, was eine Beschränkung der Legislative bedeutet. Die gegenwärtigen Notzeiten

erfordern aber, um die Elastizität zu gewährleisten, die Erteilung einer derartigen Ermächtigung.

Absatz 3:

(3) Die Ermächtigungen in Absatz 1 und 2 erstrecken sich nicht auf Ausgaben, die zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen notwendig sind oder auf gerichtlich klagbaren Verpflichtungen des Staates beruhen. Sie erstrecken sich ferner nicht auf Ausgaben, deren Deckung aus Beiträgen des Bundes, anderer Länder, von Körperschaften oder sonstigen Dritten vorgesehen ist.

Diese Bestimmung erscheint durchaus aus sich heraus verständlich.

§ 4:

Für die Durchführung des Staatshaushaltsplans und für die Aufstellung der Staatshaushaltsrechnung gelten neben den Allgemeinen Vorschriften die Bestimmungen der zweiten Anlage dieses Gesetzes.

Ich darf zur Durchführung des Haushaltsplans und des Haushaltsgesetzes bemerken, daß wir vor allem die Vorschriften in der Haushaltsordnung haben und der Haushaltsausschuß sowohl bei der Aufstellung des Haushaltsplans wie auch bei der Durchführung des Haushaltsplans mit großer Strenge darauf gesehen hat, daß insbesondere die Bestimmungen der §§ 13 und 14 der Haushaltsordnung in Zukunft auf das peinlichste beachtet werden. Sie werden, wenn Sie die Voranschläge des außerordentlichen Haushalts mit Aufmerksamkeit angesehen haben, bemerkt haben, daß überall dort, wo sogenannte Schätzungsbeträge im Voranschlag eingesetzt waren, der Haushaltsausschuß auf eine Einsetzung der sogenannten Bausumme in den letzten Abschnitt gedrungen hat, weil die §§ 13 und 14 der Haushaltsordnung es verlangen. Wir erwarten — und das ist in den Verhandlungen des Haushaltsausschusses wiederholt ausgesprochen worden —, daß sich die Exekutive in der Folgezeit, da wir jetzt allmählich wieder in normale Verhältnisse hinüberfinden, auch bei der Ausführung des Haushaltsplans streng an die wohlbegründeten Regeln der Haushaltsordnung halten wird.

Zum Vollzug des jeweiligen einzelnen Haushaltsgesetzes ergehen Durchführungsvorschriften, zu deren Erlaß die Staatsregierung in § 5 ermächtigt wird. Wenn Sie das Haushaltsgesetz aufschlagen, können Sie Durchführungsbestimmungen bereits auf Seite 13 finden. Sie bedürfen keiner Zustimmung; aber ich darf als Berichterstatter auf deren Inhalt verweisen.

Als wir die ursprüngliche Fassung des Gesetzes beraten haben, hieß es:

Das Gesetz tritt am 1. April 1951 in Kraft.

Nun darf ich darauf verweisen, daß wir in der Zeit ziemlich weit vorgeschritten sind. Es bedarf daher einer Dringlichkeitserklärung, so daß § 6 nun lautet:

Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. April 1951 in Kraft.

Bei der Beratung am 7. März wurde ein wichtiger Punkt übersehen, nämlich eine Bestimmung in das

(Dr. Lacherbauer [CSU])

Haushaltsgesetz aufzunehmen, die sich mit den Rechnungsprüfungsämtern befaßt. Aus diesem Grunde ist in einer Ergänzungssitzung in dieser Woche der Vorschlag des Haushaltsausschusses nochmals aufgenommen worden, in der folgende Bestimmung als § 3 a neu eingefügt wurde, eine Bestimmung, die an sich mehr formellen Charakter hat:

Mit der Errichtung der Rechnungsprüfungsämter (Abschnitt IV des Gesetzes über die staatliche Rechnungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsprüfung vom 6. Oktober 1951 — GVBl. S. 189 —) ab 1. April 1952 fallen die für die bisherigen Vorprüfungsstellen ausgebrachten Mittel für die persönlichen und sächlichen Ausgaben sowie die für diese Stellen vorgesehenen Planstellen entsprechend den Erläuterungen im Einzelplan XII (Ergänzungen nach dem Beschluß des Landtags)

— nach dem Vorschlag des Rechts- und Verfassungsausschusses sollen diese Worte in der Klammer wegfallen; ich erkläre als Berichterstatter für den Staatshaushaltsausschuß, wir sind mit dem Wegfall einverstanden —

zu Kapitel 1102 Titel 100 und 103 sowie zu Titel 200 bis 213, ferner zu den Anlagen A und C dieses Kapitels (Ausweis der planmäßigen Beamten und der nichtbeamteten Hilfskräfte) vom gleichen Zeitpunkt ab weg.

Damit wäre an sich das gesagt, was zum Haushaltsgesetz zu berichten ist.

Ich darf, weil Sachzusammenhang besteht, gleich über das sogenannte **Kreditermächtigungsgesetz** berichten, das Ihnen ebenfalls vorliegt und das die einstimmige Zustimmung des Haushaltsausschusses gefunden hat.

Der Sinn und Zweck dieses Gesetzes ist klar. Es soll die am 31. März ablaufende Ermächtigung in das Jahr 1952 hinein ausdehnen; denn wir wissen, daß die Staatsregierung die sogenannte Kreditermächtigung in dem Zeitraum vom 1. April 1951 bis zum 31. März 1952 nicht hat ausschöpfen können. Ich glaube darauf verzichten zu dürfen, die Bestimmungen vorzulesen, wie sie Ihnen im Entwurf eines Gesetzes über die vorläufige Ermächtigung des Staatsministeriums der Finanzen zur Aufnahme von Krediten zur Deckung von außerordentlichen Haushaltsausgaben sowie zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rechnungsjahr 1952 vorliegen.

Ich schlage Ihnen vor, diesem Gesetzentwurf die Zustimmung zu erteilen und vor allem auch dafür zu sorgen, daß das Gesetz so rasch wie möglich vollziehbar wird, und darum dem Gesetz in § 3 die Bestimmung mitzugeben: „Dieses Gesetz ist dringlich.“

Präsident Dr. Hundhammer: Über die Verhandlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen berichtet der Herr Abgeordnete Dr. Fischer. Das Hohe Haus ist damit einverstan-

den, daß auch er die Stellungnahme zum Haushaltsgesetz mit der Berichterstattung zum vorläufigen Kreditermächtigungsgesetz verbindet. — Ich erteile dem Herrn Abgeordneten Dr. Fischer das Wort.

Dr. Fischer (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Gestern hat sich der Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen mit dem Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1951, dem Haushaltsgesetz, befaßt. Berichterstatter war ich; Mitberichterstatter der Herr Kollege Kiene. Bei der Berichterstattung kann ich nicht sehr kurz fassen.

Zunächst verwies ich auf Artikel 70 Absatz 2 und Artikel 78 der Verfassung, die die Regelung des Haushalts durch Gesetz vorschreiben. Ein Bedenken wurde in der Richtung geltend gemacht, daß Ausgaben aus dem außerordentlichen Haushaltsplan 1951 für die Deckung des Fehlbetrags des ordentlichen Haushalts von 1949 verwendet würden. Ich verweise dazu auf die Änderung der Begründung zu § 2 Absatz 1 unter Ziffer 3 der Beilage 2392.

Sehr rege wurde über § 3 Absatz 1 des Haushaltsgesetzes debattiert, und zwar deshalb, weil darin der Regierung die Möglichkeit gegeben wird, Einsparungen bis zu 10 oder 15 Prozent aus dem ordentlichen Haushalt für Zwecke des außerordentlichen Haushalts zu verwenden, und zwar selbst dann, wenn die Mittel des ordentlichen Haushalts zur Deckung des Bedarfs ausreichen. Es waren der Herr Ministerialrat Barbarino und vor allem die Herren Abgeordneten Bezold, Zillibiller und Knott, die sich eingehend mit diesem Problem befaßten. Bedenken wurden in der Richtung geltend gemacht, der Landtag würde sich hier wenigstens zum Teil eines seiner vornehmsten Rechte, des Etatrechts, begeben. Diese Bedenken, so wurde schließlich festgestellt, liegen aber in erster Linie auf haushaltspolitischem und finanzpolitischem Gebiet und berühren an sich noch nicht die Frage, ob die Regelung in § 3 Absatz 1 des Haushaltsgesetzes verfassungsrechtlich oder sonst rechtlich zulässig sei. Schließlich wurde auch dieser § 3 Absatz 1 des Entwurfs zum Haushaltsgesetz angenommen.

Der § 3 a, den der Haushaltsausschuß mit Rücksicht auf das vor kurzem verabschiedete Rechnungshofgesetz vorgeschlagen hat, wurde ebenfalls angenommen. Dabei wurden allerdings die in Klammern stehenden Worte „Ergänzungen nach dem Beschluß des Landtags“ auf Vorschlag des Herrn Regierungsvertreters gestrichen.

Der § 6 des Entwurfs, wie ihn der Haushaltsausschuß angenommen hat, soll nach dem Beschluß des Rechts- und Verfassungsausschusses lauten:

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. April 1951 in Kraft.

Das Haushaltsjahr läuft nur bis zum 31. März. Ich bitte Sie also, dem in allen Punkten einstimmig gefaßten Beschluß des Rechts- und Verfassungsausschusses beizutreten.

(Dr. Fischer [CSU])

Als nächster Gegenstand wurde der Entwurf eines Gesetzes über die vorläufige Ermächtigung des Staatsministeriums der Finanzen zur Aufnahme von Krediten zur Deckung von außerordentlichen Haushaltsausgaben sowie zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rechnungsjahr 1952, das **vorläufige Kreditermächtigungsgesetz 1952**, behandelt. Auch hierfür war ich Berichterstatter und der Herr Kollege Kiene Mitberichterstatter.

Zunächst verwies ich auf den Artikel 82 der bayerischen Verfassung, der die verfassungsrechtliche Grundlage für dieses Kreditermächtigungsgesetz darstellt. Irgendwelche rechtlichen, insbesondere verfassungsrechtlichen Einwendungen wurden gegen die einzelnen Paragraphen des Kreditermächtigungsgesetzes nicht erhoben.

Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat den Entwurf des Gesetzes einstimmig gebilligt, und ich bitte Sie, Ihre Zustimmung ebenfalls nicht zu versagen.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich danke den Berichterstattern. Da wir die Berichterstattungen über beide Gesetze miteinander verbunden haben, erscheint es mir zweckmäßig, auch die Debatte über beide Gesetze gleichzeitig zu führen. — Dagegen erhebt sich keine Erinnerung. Ich schlage ferner vor, die allgemeine und die besondere Erörterung zugleich stattfinden zu lassen und auf die erste Lesung die zweite unmittelbar folgen zu lassen. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

Wir treten in die erste Lesung ein. Zunächst erteile ich das Wort dem Herrn Staatsminister der Finanzen.

Zietsch, Staatsminister: Hohes Haus! Aus den Ausführungen des Herrn Berichterstatters ist zu entnehmen, daß die Bestimmung des § 3 des Haushaltsgesetzes im Rechts- und Verfassungsausschuß eine sehr lebhaft ausgesprochene hervorgehoben hat. Sie gestatten mir, dazu einige Bemerkungen zu machen, um Klarheit in die diesbezüglichen Fragen zu bringen. Es wurde gesagt, es sei ein merkwürdiges und gefährliches Verfahren, wenn dem Finanzminister die **Einsparungsmöglichkeit** gegeben werde, bei bestimmten Voraussetzungen die Haushaltsansätze bis zu 10 oder gar bis zu 15 Prozent nicht zu berücksichtigen, weil diese Geldbeträge dadurch ihrer engeren Zweckbestimmung entzogen würden und weil diese Einsparungen nur auf Kosten der Ressorts gemacht werden könnten, indem beispielsweise Stellen monatelang nicht besetzt würden und die Arbeit liegen bliebe. Die so ersparten Beträge seien zwar zunächst nur Zahlen, aber immerhin Zahlen, die vom Landtag mit einem bestimmten Willensinhalt genehmigt worden seien. Diese Einsparungen würden nun nach den Bestimmungen des § 3 des Haushaltsgesetzes nicht mehr vom Willen des Landtags, sondern bestenfalls vom Willen des Kabinetts auf ganz bestimmte Aufgaben gelenkt, die unter Umständen nicht mehr auf einer der abgegrenzten Teilbestimmungen der Ressorts liegen würden.

Weiter ist die Frage aufgeworfen worden, daß der Finanzminister dadurch immerhin die Verfügung über etwa 330 Millionen D-Mark bekäme. Dazu wurde durch den Vertreter des Finanzministeriums die Aufklärung gegeben, es seien wesentlich weniger, nämlich nur etwa 40 bis 50 Millionen D-Mark, da sämtliche Personalausgaben und bei den Sachausgaben die gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen abzuziehen seien. So viel zu den Ausführungen bei der Diskussion, wie ich sie aus dem Protokoll über die Ausschußverhandlungen entnehmen kann.

Wenn wir uns das **Haushaltsgesetz** ansehen — und das ist von den Herren Berichterstattern auch so vorgetragen worden, vor allem auch vom Herrn Berichterstatter über die Beratungen im Haushaltsausschuß —, so ist der Absatz 3 in § 3 ganz besonders zu beachten, der diese Ermächtigung, die nach den Absätzen 1 und 2 des § 3 gegeben werden soll, wesentlich einschränkt. Wir kommen tatsächlich auf einen Betrag, der von Herrn Ministerialrat Dr. Barbarino bei den Verhandlungen auf eine diesbezügliche Bemerkung hin bereits genannt worden ist.

Nun darf ich ganz allgemein sagen, daß wir auch in den vergangenen Jahren ähnliche Bedenken gehört haben, uns aber letztlich doch davon überzeugen ließen, daß eine solche Bestimmung im Haushaltsgesetz notwendig ist. Denn oberster Grundsatz jeder gesunden Finanzpolitik muß sein: Das Budget muß sowohl bei der Aufstellung als auch beim Vollzug im **Gleichgewicht** gehalten werden. Das ist die Richtlinie; das gilt für den Landtag, dem durch die Vorschriften in Artikel 78 Absatz 5 und im Artikel 79 der Verfassung eben auch gewisse Weisungen gegeben sind, damit das Budget im Gleichgewicht gehalten werden kann. Das gleiche gilt für den Finanzminister und für die übrigen Minister, das heißt für die gesamte Staatsregierung, die die dienstliche und parlamentarische Verantwortung dafür tragen, daß das Haushaltsgleichgewicht aufrecht erhalten bleibt und daß die Vorschriften, hier insbesondere des § 26 der Reichshaushaltsordnung, derzufolge die Haushaltsmittel wirtschaftlich und sparsam verwaltet werden müssen, jederzeit beachtet werden. Darüber hinaus gilt nun innerhalb der **Reichshaushaltsordnung** für den Finanzminister insbesondere der Absatz 5 des § 26, der dem Finanzminister die besondere Ermächtigung gibt, Zahlungen durch die obersten Landesbehörden nur im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Einnahmen leisten zu lassen. Die Ausübung dieser Ermächtigungsbefugnis geschieht durch das **Betriebsmittelzuweisungsverfahren**, das, so unangenehm es in der Durchführung auch erscheint, zunächst jedenfalls in den Reichswirtschaftsbestimmungen, und zwar in den §§ 47 bis 52, eingehend geregelt ist. Bei ungünstiger Entwicklung der Einnahmen entsteht für den Finanzminister nach den bestehenden Vorschriften die unausweichliche Verpflichtung, die im Haushaltsplan bewilligten Mittel in entsprechendem Umfang zu kürzen. Ich wiederhole: Bei ungünstiger Entwicklung der Einnahmen entsteht für den Finanzminister diese Verpflichtung.

(Zietsch, Staatsminister)

Wenn wir sie in dem Zusammenhang sehen, so gewinnen die Bestimmungen des § 3 unseres Haushaltsgesetzes ihre Bedeutung: daß dem Finanzminister dadurch nicht eine Handhabe gegeben werden soll, sich über das Bewilligungsrecht des Landtags hinwegzusetzen, sondern daß er nur in dem Augenblick, wo sich die Voraussetzungen einer ungünstigen Entwicklung der Einnahmen ergeben, das Haushaltsgleichgewicht im Vollzug also erkennbar gestört wird, in die Lage versetzt sein soll, sofort zu bremsen. Nur insoweit gilt für den Finanzminister, beziehungsweise in bestimmten Fällen für das gesamte Kabinett, diese Bestimmung des § 3. Durch die Festlegung auf 10 bis 15 Prozent soll eben eine gewisse **Reserve** geschaffen werden, die bis in die letzten Monate des Haushaltsjahrs immer noch in Erscheinung treten kann. Wenn sich zeigt, daß keine Gefahr besteht, dann wird selbstverständlich auf Antrag der Ressorts in jedem Einzelfall mit großzügiger Handhabung den Festsetzungen entsprochen, wie sie im Haushaltsgesetz und in dem als Anlage dazugehörigen Haushaltsplan getroffen sind. Erst dann also, wenn auf Grund einer sorgfältigen Prüfung der Haushalts- und Kassenlage des Staates solche Beschränkungen unvermeidlich geworden sind, wird von der Ermächtigung Gebrauch gemacht. Ich glaube, in diesem Hause feststellen zu können, daß keiner meiner Kollegen im Kabinett sich über die Handhabung des § 3 des Haushaltsgesetzes beschweren kann; denn ich und mein Ressort sind bemüht, diese Ermächtigung stets loyal und vor allem ohne jede Nebenabsicht einer Einschränkung des Willigungsrechts des Landtags zu handhaben. Von der Möglichkeit, Ausnahmen durch die Zustimmung zur Mehrausschöpfung oder zur Vollausschöpfung zuzulassen, ist jederzeit Gebrauch gemacht worden, so wie es eben die Haushalts- und Kassenlage gestattet hat. Es ist nicht im geringsten daran gedacht, über das hinauszugehen, was wirklich notwendig ist.

Ich darf noch feststellen, daß gleichlautende oder ähnliche Bestimmungen, ohne die die Führung der Finanzwirtschaft eines Staates, zumal unter den heutigen Verhältnissen, einfach undenkbar ist, sich schon in den Haushaltsgesetzen des ehemaligen Reichs und der Länder aus früherer Zeit befunden haben. Auch heute finden sich solche Bestimmungen im Bundeshaushaltsgesetz sowie in den Haushaltsgesetzen der meisten Länder der Bundesrepublik.

Es ist ja doch so — um das noch einmal zusammenzufassen —, daß schon im Weg des **Vollzugs** versucht werden muß, nach den Bestimmungen der Reichshaushaltsordnung und den Reichswirtschaftsbestimmungen zu verfahren, nämlich die Ausgaben zweckbestimmt, wirtschaftlich und sparsam zu verwenden, und daß sich dann beim Vollzug da und dort Einsparungsmöglichkeiten ergeben; denn die Ansätze können nie so ganz klar festgestellt werden, daß nicht doch in manchen Ansätzen — nicht in allen — gewisse Reserven enthalten sind, die dann beim Vollzug allmäh-

lich sichtbar werden. Es ist durchaus möglich, Einsparungen, die sich aus dem Vollzug ergeben, nach den Bestimmungen der Reichshaushaltsordnung auch sichtbar werden zu lassen. Wenn es sich um Einsparungen, das heißt im Endergebnis um Ausgabeminderungen oder Einnahmemehrungen handelt, so verstößt das keineswegs gegen irgendwelche Bestimmungen über das Bewilligungsrecht des Landtags. Wir haben ja die Bestimmungen des § 75 der Reichshaushaltsordnung. Dort ist vorgeschrieben, daß Fehlbeträge eines Haushaltsjahrs spätestens im übernächsten Haushaltsjahr zur Deckung eingestellt werden müssen. Im Satz 2 dieses § 75 — wir haben bis jetzt allerdings keine Notwendigkeit gesehen, diese Bestimmung anzuwenden, weil wir es bisher immer mit Fehlbeträgen zu tun hatten, uns also den Satz 1 des § 75 ins Gedächtnis rufen mußten — ist weiter folgendes gesagt: „Ein Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben des ordentlichen Haushalts ist zur Verminderung des Anleihebedarfs oder zur Schuldentilgung zu verwenden.“ Es ist also durch § 75 bereits festgelegt: Wenn wir Einsparungen erzielen und dadurch ein Überschuß verbleibt, so ist dieser von vornherein zweckbestimmt zur Minderung des Anleihebedarfs zu verwenden, das heißt er ist dem außerordentlichen Haushalt zuzuführen; denn dort — ich habe gestern ja sehr ausführlich darüber gesprochen — ist der Anleihebedarf ausgewiesen und dort stehen auch die Fehlbeträge der beiden letzten Haushaltsjahre. Wir würden also in jedem Fall richtig verfahren.

Ich glaube, daß ich durch diese Darlegungen in der Lage war, die Bedenken des Hohen Hauses so weit als nur irgend möglich auszuräumen. Eines allerdings, meine sehr verehrten Damen und Herren, ist unmöglich: Überschreitungen über die Ansätze hinaus, die das Hohe Haus beschlossen hat. Darüber zu wachen, fühlt sich auch der Finanzminister verpflichtet.

(Beifall, vor allem bei der SPD)

Präsident Dr. Hundhammer: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Lacherbauer.

Dr. Lacherbauer (CSU): Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Bedenken, die im Rechts- und Verfassungsausschuß hinsichtlich der sogenannten Sperrvorschrift im Haushaltsgesetz geäußert worden sind, sind nach meiner Meinung unbegründet. Man ist sich offenbar im Rechts- und Verfassungsausschuß nicht darüber im klaren gewesen, daß die Ermächtigungen im Haushaltsgesetz, die sich auf die einzelnen Haushaltspläne beziehen, bezüglich der Ausgabenseite nur Grenzen nach oben darstellen; das heißt, bis zu diesem Betrag ist die Exekutive ermächtigt, jeweils Ausgaben zu machen. Es ist aber nicht eine Pflicht statuiert, daß sie diese Ausgaben zu machen hat. Wir haben im Haushaltsausschuß im Gegenteil mit großem Nachdruck darauf hingewiesen: Deshalb, weil der Exekutive Mittel in einer bestimmten Höhe vom Landtag bewilligt werden, besteht für sie nicht die Veranlassung, gegen Ende des Haushaltsjahrs die Mittel auf Gedeih und Verderb einfach hinauszuzulassen.

(Dr. Lacherbauer [CSU])

feuern, wie man es da und dort gelegentlich einmal erlebt, wenn im letzten Augenblick noch große Vorräte, sagen wir einmal, von Reifen und ähnlichen Gegenständen aufgestapelt werden. Wir sind der Auffassung, daß die Ressorts die Verpflichtung haben, nach Möglichkeit hinter den Ansätzen zu bleiben. Von diesem Gesichtspunkt aus bestehen also keine Bedenken.

Die Bedenken können sich nach meiner Meinung nur darauf beziehen, daß der Finanzminister die Ermächtigung hat, hier eine Bremse anzusetzen. Nun wissen Sie: Jeder Ressortminister ist darauf bedacht, sein Ressort so pfleglich zu behandeln als nur immer möglich; er ist also auf diesem Gebiet der natürliche Gegenspieler des Herrn Finanzministers. Wenn der Finanzminister, den ich hier als Sparkommissar bezeichnen möchte, nicht seinerseits bremsend wirkt, dann, glaube ich, werden die Ausgaben jeweils bis zum letzten Pfennig geleistet werden. Seien Sie also dankbar und betrachten Sie es als einen Vorzug unseres Haushaltsgesetzes, daß wir dem Finanzminister die Macht geben, im letzten Teil der Haushaltsführung — ich habe Ihnen ja gesagt, wie sich manche, die den Haushalt zu vollziehen haben, verhalten — dafür zu sorgen, daß der Nachweis über die tatsächliche Berechtigung der Mittelanforderungen erbracht wird! Ich habe daher keine Bedenken.

Man bräuchte diese Bestimmung im Haushaltsgesetz an sich nicht, wenn jedes Ressort von sich aus dem Prinzip huldigen würde, das in dem hier maßgeblichen § 26 der Reichshaushaltsordnung für den Vollzug aufgestellt ist. Der Herr Finanzminister hat diese Vorschrift gerade etwas nebenbei zitiert; ich möchte deshalb in diesem Zusammenhang einmal den Wortlaut bekanntgeben. § 26 Absatz 1 bestimmt für den Vollzug des Haushaltsplans:

Die Haushaltsmittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwalten;

— es heißt nicht, daß die Haushaltsmittel auszusöpfen sind —

sie dürfen bei den einzelnen Zweckbestimmungen nur so weit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als es zur wirtschaftlichen und sparsamen Führung der Verwaltung erforderlich ist.

Nun wird ein zweites Bedenken geäußert, das Bedenken: Wieso kann man ordentliche Mittel des Haushalts dazu verwenden, um den außerordentlichen Haushalt in der Einnahmenseite abzudecken? Verzeihen Sie, meine verehrten Herren Kollegen, wenn ich jetzt etwas doziere. Aber ich kann nicht voraussetzen, daß ein jeder unserer anwesenden Kollegen so tief in das Haushaltsrecht eingedrungen ist, daß er auch die in ihm steckenden Kautelen ohne weiteres versteht. Wie steht es denn mit dem außerordentlichen Haushaltsplan? Der sogenannte außerordentliche Haushalt ist entweder ein Programm oder, wenn man es haushaltsmäßig ausdrückt, ein hypothetischer Haushalt. Auf der Ausgabenseite wird im einzelnen genau bestimmt, für

welche Zwecke bestimmte Mittel in Anspruch genommen werden dürfen, — und jetzt kommt das Entscheidende — wenn die Mittel auf der Einnahmenseite fließen. Dadurch unterscheidet sich der außerordentliche Haushalt vom ordentlichen Haushalt spezifisch. Die Mittel, die im ordentlichen Haushalt auf der Ausgabenseite eingeplant sind, dürfen praktisch verausgabt werden ohne Prüfung der Frage, ob die Kassenmittel vorhanden sind. Sie wissen, wir haben mit unseren Betriebsmittelzuweisungen auch auf dem Gebiete des ordentlichen Haushalts eine gewisse Bremse eingesetzt; diese hat auch sehr gesund gewirkt, wenn auch nicht absolut. Nun erhebt sich die Frage: Ja, wie wird denn der außerordentliche Haushalt gespeist? Das Entscheidende ist: Der außerordentliche Haushalt wird gespeist durch Anleihen, Anleihen, die der Staat aufnimmt, wenn er sie bekommt. Aber nun kennen Sie unseren sogenannten Kapitalmarkt, der, praktisch betrachtet, fast anleiheaufnahmeunfähig ist. Die Gründe sind hinreichend bekannt. Sie wissen, daß wir, als wir den außerordentlichen Haushalt im Ausschuß behandelten und diese Frage aus der Mitte des Ausschusses gestellt worden ist, damals mit Rücksicht auf die außerordentlich gefährliche Situation, die durch das vorzeitige Bekanntwerden derartiger Dinge entstehen könnte, die Öffentlichkeit ausgeschlossen haben, was bekanntlich zu diesem unangenehmen Zwischenfall führte. Ich kann Ihnen nun folgendes sagen — das ist ja auch bekannt geworden —: Die 541 Millionen, also mehr als $\frac{1}{2}$ Milliarde, die grundsätzlich im Anleihewege beschafft werden sollten, konnten bis zur Stunde nicht beschafft werden. Aus diesem Grunde wird das Ermächtigungsgesetz erweitert in das Jahr 1952 hinein.

Wie wird aber dieser außerordentliche Haushalt einmal abgedeckt, wenn es wirklich gelingt, die Mittel zu beschaffen? In jedem ordentlichen Haushalt müssen die Mittel bereitgestellt werden zur Abdeckung der Verzinsung und Tilgung der Anleihen. Das Wesen des außerordentlichen Haushaltsplans besteht darin, daß außerordentliche Leistungen damit geschaffen werden sollen, die also weit in die Zukunft hineinreichen und für die man nicht bloß den gegenwärtigen, sondern auch die zukünftigen Haushalte belasten will, weil man auch die Enkel, um es einmal in der Form auszudrücken, nicht bloß nutzen lassen, sondern sie auch an den Kosten für die Errichtung von großen Einrichtungen, sagen wir von Universitäten, Kliniken und ähnlichem, mit beteiligen will. Gelingt es nun — und das haben wir in diesem Jahr, nicht überraschend für den Sachkenner, aber immerhin sehr drastisch erfahren — unser Aufkommen an Steuern und ähnlichen Einnahmen im ordentlichen Haushalt sehr günstig zu gestalten, kann die Kassenlage einigermaßen dazu angetan sein, Mittel, die aus dem ordentlichen Haushalt fließen, in einem erhöhten Maß bereits zur Deckung der Mittel zu verwenden, die aus dem außerordentlichen Haushalt fließen sollten. Ich sehe daher — ich habe bei der Berichterstattung bereits darauf hingewiesen — im Absatz 2 des § 2 nicht etwa eine Gefährdung der Prinzipien einer ordentlichen Haushaltsgestaltung.

(Dr. Lacherbauer [CSU])

Auch aus diesem Grunde bin ich der Auffassung, wir sollten gegen den Haushalt und gegen das Haushaltsgesetz keine weiteren Bedenken mehr vorbringen.

Aber auf etwas möchte ich noch verweisen. Der gegenwärtige Haushaltsausschuß ist außerordentlich scharf auf die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Regeln bedacht, sowohl was die Aufstellung des Haushalts, als auch was den Vollzug des Haushalts anbelangt. Wir haben uns für die Zwischenzeit, bis der neue Haushalt, der Überrollungs-etat beraten wird, schon eine Menge von Problemen vorbehalten. Gestern ist bereits davon gesprochen worden. Wir werden sehr scharf untersuchen die Betriebe, an denen der Staat beteiligt ist, weil wir immerhin Bedenken haben, daß von den gesamten Betrieben, in denen riesige Kapitalien stecken, nur zwei ertragsfähig sind. Wir achten besonders auch auf eines — das war ein Fehler, der bisher begangen worden ist, da spreche ich auch den Landtag nicht von einem Fehler frei, aber ich entschuldige ihn in gewissem Sinne mit der Entwicklung der Zeiten — wir achten auf alles, was Leistungen betrifft, die über ein Haushaltsjahr hinausreichen. Ich vertrete den Standpunkt, daß grundsätzlich jeder, der Chef einer öffentlichen Körperschaft ist, ob das nun der Staat, der Kreis, die Gemeinde oder wer auch immer ist, nur soweit Verpflichtungen eingehen kann, als sie aus dem Etat des laufenden Jahres erfüllt werden können. Wer Verpflichtungen eingeht, die sich darüber hinaus erstrecken, muß sich auf eine gesetzliche Grundlage berufen können. Das ist zum Beispiel der Fall bei der Eingehung von Verpflichtungen hinsichtlich der Besetzung von Planstellen, die ja im Haushaltsgesetz ausgebracht sind. Wenn es sich zum Beispiel, konkret gesagt, um Bauten handelt, die sich auf eine Frist von zwei, drei oder vier Jahren erstrecken, so muß, wenn Beschluß darüber gefaßt werden soll, ein sogenannter genauer Kostenvoranschlag vorliegen und müssen die Baupläne obersttechnisch geprüft sein. Das Parlament muß jeweils die gesamte Bausumme kennen, wenn auch zunächst nur ein Teilbetrag in einem Haushaltsjahr bewilligt wird. Wir haben im Haushaltsausschuß beim außerordentlichen Haushaltsplan grundsätzlich überall dort, wo nur geschätzte Ziffern angegeben waren, darauf bestanden, daß ein Bauabschnitt benannt wird, der als eine Einheit aufgefaßt werden kann, mit einer bestimmten Bausumme, über die dann der Ausschuß auch klar Bescheid wußte. Nur im Falle der Artillerie-Kaserne in Würzburg mußten wir eine Konzession machen. Hierbei haben wir aber der Exekutive die Auflage gemacht, ich glaube, bis zum 1. April dieses Jahres, die sogenannten haushaltsrechtlichen Voraussetzungen nachzuweisen. Der Haushaltsausschuß ist dem Landtag gegenüber verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die wohlbewährten Regeln der Haushaltsordnung, die nicht erfunden, sondern aus der Erfahrung erwachsen sind, streng eingehalten werden. Wenn der Landtag diese wohlwogenen Regeln beobachtet, so kann sich das meiner Mei-

nung nach nur zum Segen des Volkes auswirken. Daher möge auch die Exekutive verstehen, warum der Landtag und der Haushaltsausschuß auf der strengen Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften, die ja nicht nur in der Haushaltsordnung, sondern in vielen einzelnen Gesetzen enthalten sind, bestehen müssen. Denn dann können nachträglich nicht mehr Dinge passieren, die jetzt den Gegenstand gewisser Untersuchungen bilden. Der damalige Landtag hat auch seinerzeit nicht mit genügender Strenge auf die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften gedrängt. Wir müssen das gestehen; ich habe selbst diesem Ausschuß angehört. Aber bei den Zeitverhältnissen gleich nach dem Kriege war der Landtag praktisch nicht in der Lage, alles, was die Exekutive ausführte, im einzelnen nachzuprüfen, und führte das Vertrauensverhältnis zwischen Landtag und Exekutive dazu, daß der Landtag gebilligt hat, was ihm die Exekutive vorschlug.

Damit sind wohl die Bedenken ausgeräumt, die von manchen Seiten geäußert worden sind. Ich darf Sie nochmals bitten, dem Haushaltsgesetz nach Möglichkeit einstimmig Ihre Zustimmung zu erteilen.

Präsident Dr. Hundhammer: Als nächster Redner ist Herr Abgeordneter Dr. Haas gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Haas (FDP): Meine Damen und Herren! Man mag die Frage stellen, ob die Ermächtigung in § 3 überhaupt noch eine große praktische Bedeutung haben kann, nachdem das Haushaltsgesetz jetzt 14 Tage vor Ende des Haushaltsjahrs verabschiedet wird. Allein die Frage so zu stellen, hieße wohl, sie falsch zu stellen; denn es handelt sich um eine grundsätzliche Frage. Es ist wohl auch anzunehmen, daß, wenn wir den § 3 in diesem Haushaltsgesetz so fassen, wie er vorgeschlagen ist, dies der Maßstab und die Norm für ähnliche Beschränkungen sein wird, die dann in kommenden Haushaltsjahren in Erscheinung treten werden. Das Landtagsplenum muß sich nämlich darüber im klaren sein, daß es sich seines Etatrechts in dem Umfange begibt, in dem es dem Finanzminister und der Staatsregierung die Ermächtigung des § 3 des Haushaltsgesetzes gibt.

(Abg. Bezold: Richtig!)

Das möchte ich mit allem Nachdruck feststellen. Nachdem wir aus dem Munde des Herrn Finanzministers selbst gehört haben, daß er bei der Festsetzung seiner Einnahmeposten in diesem Haushaltsjahr bis an die Grenze des Erlaubten — meinetwegen auch des Unerlaubten, wie gesagt wurde — gegangen sei, werden wir gerade die Ermächtigung des § 3 Absatz 2 in der Praxis sehr häufig zur Anwendung gebracht sehen. Denn die Staatsregierung wird in einer ganzen Reihe von Fällen tatsächlich Mindereinnahmen feststellen können, wenn man schon bei der Festsetzung der voraussichtlichen Einnahmen so weit gegangen ist, wie der Herr Finanzminister ging. Darin liegt nun das außerordentlich Bedenkliche. Ich gebe dem

(Dr. Haas [FDP])

Herrn Finanzminister zu, daß man auf Ermächtigungen, die in der Linie des § 3 liegen, normalerweise nicht verzichten können, und daß auch der Bund sowie eine Reihe von anderen Ländern in ihren Haushaltsgesetzen nicht darauf verzichten konnten. Aber es dreht sich um den Umfang dieser Ermächtigungen. Ihr Umfang ist in § 3 Absatz 1 und Absatz 2 unseres Haushaltsgesetzes außerordentlich erheblich, ich muß sagen, zu erheblich, als daß ich glaube, er könnte noch verkraftet werden. Die Beschränkungen, die dadurch das Etatrecht des Parlaments erfährt, erscheinen mir so weitgehend, daß ich es für ausgeschlossen halte, daß man dem § 3 in dieser Fassung zustimmen kann. Sie werden ohnedies von meiner Partei als Oppositionspartei nicht erwarten können, daß sie dem Haushaltsgesetz zustimmt. Wenn wir ihm aber nicht zustimmen, so geschieht das insbesondere auch im Hinblick darauf, daß wir den Umfang der Ermächtigungen des § 3 niemals gutheißen können.

Präsident Dr. Hundhammer: Als nächster Redner erhält der Abgeordnete Stock das Wort.

Stock (SPD): Meine Damen und Herren! Der Herr Kollege Dr. Lacherbauer hatte geglaubt, der Rechts- und Verfassungsausschuß hätte wegen der §§ 2 und 3 des Gesetzes keine Bedenken zu haben brauchen. Im Rechts- und Verfassungsausschuß hat es sich um die Tatsache gehandelt, daß auf Grund der 10- beziehungsweise 15prozentigen Einsparung bei einem Etat von 2,2 Milliarden D-Mark immerhin ein Betrag von 220 bis 330 Millionen D-Mark zur Verfügung steht. Bei den Beratungen im Rechts- und Verfassungsausschuß hat sich nun ergeben, daß diese Summe — wenn der Finanzminister scharf durchgreift — nicht etwa am Schluß des Etatjahres in der Kasse vorhanden ist, sondern — und das ist vom Rechts- und Verfassungsausschuß als richtig anerkannt worden — in den außerordentlichen Haushalt hinübergenommen wird, um dadurch Anleihen und Zinsen zu sparen. Wir haben deshalb Bedenken erhoben, weil dann das Parlament nicht mehr primär über die Verteilung dieser Summen bestimmen kann, so daß unter Umständen durch diese Gelder Bauten oder sonstige Vorhaben finanziert werden, deren Dringlichkeit vom Parlament nicht in dem Maße anerkannt wird, als es etwa die Ressortminister oder die Verwaltungsbürokratie tun. Aus diesen Gründen hatte der Rechts- und Verfassungsausschuß geglaubt, Bedenken geltend machen zu müssen. Sie sehen ja, daß diese Meinung im Rechts- und Verfassungsausschuß nicht von einer Seite aus vertreten wurde, sondern daß es die einmütige Meinung des Rechts- und Verfassungsausschusses war, es müßte dem Landtag, wenn solche Summen zur Verfügung stehen, wenigstens mitgeteilt werden, welche Unternehmen die Priorität für sich in Anspruch nehmen können.

Präsident Dr. Hundhammer: Das Wort nimmt nochmals der Herr Staatsminister der Finanzen.

Zietsch, Staatsminister: Hohes Haus! Gestatten Sie mir noch eine Bemerkung: Wir haben uns über das Prinzipielle unterhalten, das sich im Rahmen der bestehenden Vorschriften bewegt. Wir können ein Prinzip ja nicht überspitzen, sondern müssen auch die praktische Seite sehen; auf die will ich jetzt zu sprechen kommen. Sie sollen dem Finanzminister eine Ermächtigung geben. Seien Sie überzeugt — das ist die Übung —, daß die Ressortminister schon dafür sorgen, daß der Finanzminister von dieser Ermächtigung nur den geringstmöglichen Gebrauch machen kann. Ich glaube, daß das Hohe Haus auch sonst, auch wenn es nicht als solches beisammen ist, durch seine einzelnen Mitglieder darüber wacht, daß diese Ermächtigung vom Finanzminister nicht für bestimmte Zuwendungen mißbraucht wird.

(Abg. Bezold: Die Last wollen wir selbst tragen, Ihnen zuliebe.)

— Das ist sehr schön! Ich will sie aber trotzdem zunächst tragen, da auch mir eine Last auferlegt ist. Ich will aber einmal an irgendwelche freiwilligen Zuwendungen erinnern. Nehmen wir die Zuschüsse an die Provinztheater, da mir dieses Beispiel gerade einfällt. Der Kultusminister verteilt diese Beträge. Er teilt jedem Provinztheater mit: Du bekommst 50 000, du 60 000 DM. Das tut er auf Grund des Gesamtansatzes, der vom Hohen Hause bewilligt worden ist. Es scheint wohl begreiflich, daß wir von unserem Ressort aus sagen: Von diesen 60 000 DM sind jetzt 10 beziehungsweise 15 Prozent zurückzubehalten, es kann nicht die ganze Summe von 60 000 DM ausbezahlt werden. Sie wissen, daß dann sofort eine Beschwerde kommt: Bitte, das ist eine feste Summe; sie ist etatisiert; das ist nicht zu machen! So ist doch die Wirklichkeit.

Ich glaube, es kann nur auf den Gesichtspunkt ankommen, daß wir, wenn wir mit unserer Ausgabenwirtschaft in Gefahr geraten, unverzüglich die Möglichkeit haben, die Reserven zu schaffen.

In einer Sitzung des Finanzausschusses des Bundesrats fand in der vergangenen Woche wegen des Bundesfinanzgesetzes eine Debatte statt. Vom Bundesfinanzminister werden Vollmachten verlangt, die viel weiter gehen als die, die wir in unserem Haushaltsgesetz erbitten. Ich habe im Verlauf dieser Debatte erklärt, ich würde es nicht wagen, meinem Landtag eine solche Vorlage zu unterbreiten; denn ich würde aufgefordert werden, sofort zur Tür hinauszu gehen, damit man mich nicht anpacken müßte. Ich habe auch mit guten Gründen gegen diese Bestimmungen in der Vorlage gesprochen, und bin bei dieser Haltung verblieben. In diesem Gesetz im Bundesrat werden sogar Ermächtigungen hinsichtlich der Stellenpläne verlangt. Es wird verlangt, daß Verschiebungen innerhalb der einzelnen Titel und innerhalb der Stellenpläne stattfinden können. Diese Ermächtigungen sollte der Bundesfinanzminister erhalten.

(Abg. Bezold: Das sind Anfänger dort!)

— Eben, ich habe das auch etwas angedeutet. — Der Bundesfinanzminister hat lediglich die Bestimmung in das Gesetz aufnehmen lassen, daß der Haushaltsausschuß des Bundestags zustimmen

(Zietsch, Staatsminister)

müßte. Auch das ist für uns in Bayern eine unmögliche Vorstellung.

In einem anderen Land geht die Ermächtigung so weit, daß der Finanzminister einen Globalbetrag von 30 Millionen D-Mark zur Verfügung erhält, der aber gesperrt bleibt. Der Finanzminister kann nun, je nach dem Aussehen des Einzelnen, in die Tasche greifen und erklären: Du bekommst etwas und du bekommst nichts. Ein solches Verfahren halte ich ebenfalls für völlig unmöglich.

Ich glaube, Sie können Ihre Bedenken wohl zurückstellen, wenn Sie jetzt die Praxis sprechen lassen.

Präsident Dr. Hundhammer: Der nächste Redner ist der Herr Abgeordnete Dr. Lacherbauer.

Dr. Lacherbauer (CSU): Meine Damen und Herren! Ich stehe nicht im Verdacht, auf Rechte der Legislative zugunsten der Exekutive zu verzichten oder der Exekutive Rechte einzuräumen, die ihr nach der Verfassung nicht zustehen. Aber bei der Gestaltung und der Abwicklung eines Haushalts kann man natürlich im voraus nicht mit der Exaktheit verfahren wie bei einem Rechenexempel, das man nachträglich durchführt. Ich muß immer wieder darauf verweisen: Die Ansätze auf der Ausgabeseite im ordentlichen Haushalt bedeuten nicht: Regierung, du mußt unter allen Umständen diese Beträge ausgeben.

Wenn die Herren hinsichtlich bestimmter Titel zur Stärkung der Ressortminister — das ist das Entscheidende — die Auffassung vertreten, hier solle der Finanzminister nicht die Möglichkeit haben, 10 beziehungsweise 15 Prozent zu sperren, so ist es ja fürchtbar einfach, im Haushaltsgesetz etwa folgende Bestimmung aufzunehmen: „Diese Vorschrift gilt nicht für die Titel . . .“ Dann sind die einzelnen Titel mit Kapitel und Einzelplan aufzuführen. Ich habe bis jetzt solche Anträge nicht erlebt. Sie erfordern selbstverständlich eine exakte Arbeit. Man muß sich dann die Mühe nehmen, sämtliche Einzelpläne durchzugehen und die Ziffern herauszunehmen, bei denen man dem Finanzminister nicht die Möglichkeit geben will, eine Sperre einzufügen.

Ich darf Ihnen aber etwas sagen. Der Herr Finanzminister hat schon erklärt, nicht nur die Ressortminister sorgen dafür, daß nach Möglichkeit die Sperrvorschrift aufgehoben wird, sondern auch unsere Herren Kollegen hier. Wer seit Jahr und Tag im Haushaltsausschuß tätig ist, der weiß, daß immer wieder Anträge kommen, wonach die Staatsregierung beauftragt wird, von der Sperrvorschrift des § 3 des Haushaltsgesetzes in diesen oder jenen Fällen keinen Gebrauch zu machen. Das war in diesem Jahr wiederholt der Fall und auch in den vorhergehenden Jahren.

Aus diesem Grunde bin ich der Auffassung, daß die Ausführungen des Herr Kollegen Haas unvollständig sind, weil er nicht gleichzeitig erklärt hat, für welche Titel er die Sperrvorschrift nicht gelten lassen will.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Bezold.

Bezold (FDP): Meine Damen und Herren! Trotz aller schönen und honigsüßen Worte kommen wir um die Tatsache nicht herum, daß es sich ganz einfach um das Problem handelt, ja daß fast in jedem Fall nach § 3 Absatz 2 Mittel übrigbleiben werden und daß über diese Mittel nun nicht der Landtag verfügt, daß noch nicht einmal der Prioritätswille des Landtags beachtet werden muß, sondern daß jetzt die Regierung diese Mittel verteilen kann. Natürlich wird es dann auch auf die Regierung und auf den Herrn Finanzminister ankommen. Insofern haben wir momentan gar keine Bedenken. Aber es sind ja nicht immer die gleichen Herren in der Regierung. Die Möglichkeit besteht jedenfalls und wird durch solche Gesetze allmählich zum Brauch. Wenn irgendwo eine kleine Lücke in der Verteilung der Rechte besteht, dann ist die Regierung offensichtlich eifrig bemüht, sich da hineinzuerschleichen, um etwas zu verteilen und etwas zu tun, was nach unserer Auffassung in Bayern Sache des Landtags ist und sein soll.

Herr Finanzminister, Sie haben Bonn erwähnt und mit einer kleinen Sehnsucht in der Stimme von jenen 30 Millionen gesprochen, die in anderen Ländern — ich weiß nicht, in welchen — dem Finanzminister zur Verfügung stehen und sozusagen als Privatschatulle an die Hand gegeben werden. Es ist halt so, der Bayerische Landtag ist vielleicht mißtrauischer und darum ist er besser. Aber ich glaube, er sollte sogar so weit aufpassen, daß er auch nicht das kleinste Ritzchen läßt, wo die Regierung hineinlangen und sagen kann: Da kann ich anpacken, da ist wieder irgend etwas.

Die Dinge hängen alle mit der Frage zusammen, die in letzter Zeit immer wieder aufgerührt wurde, nämlich mit der Frage der Trennung zwischen den Aufgaben der Exekutive und der Legislative. Diese Frage müssen wir in den nächsten Wochen hier wohl einmal ernstlich behandeln. Das wird dann nur ein Musterbeispiel dafür sein, wie gefährlich es werden kann, wenn der Landtag auch nur ein kleines Zipfelchen der Macht, die ihm nun einmal zukommt, aus der Hand läßt.

(Abg. Dr. Haas: Hier gibt er aber schon einen großen Zipfel aus der Hand!)

Ich gebe ganz offen zu, das läßt sich natürlich um so leichter dann ertragen, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Regierung und Landtag so ist, wie es heute tatsächlich ist. Aber wir müssen auch an Zeiten denken, wo das anders sein kann und wo es wirklich einmal passieren kann, daß der Landtag wenigstens zeitweise als Opponent gegen seine Regierung auftreten muß. Da wäre es außerordentlich schädlich, wenn wir hier bereits Gleise austreten würden, die dann in dieser Richtung fortwirken.

Präsident Dr. Hundhammer: Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung über den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des bayerischen Staates für das

(Präsident Dr. Hundhammer)

Rechnungsjahr 1951. Soweit ich nichts anderes erkläre, liegt der Wortlaut des Sonderdrucks zugrunde, den Sie in Händen haben.

Ich rufe auf: Erste Anlage, § 1.

Der Haushaltsausschuß schlägt folgende Fassung dafür vor:

Der diesem Gesetz als erste Anlage beigefügte Haushaltsplan des Bayer. Staates für das Rechnungsjahr 1951 wird

im ordentlichen Teil in Einnahme auf 2 237 804 000 DM, und zwar an fortdauernden Einnahmen auf 2 233 604 000 DM, an einmaligen Einnahmen auf 4 200 000 DM,

in Ausgaben auf 2 237 804 000 DM, und zwar an fortdauernden Ausgaben auf 2 161 559 600 DM, an einmaligen Ausgaben auf 76 244 400 DM, im außerordentlichen Teil in Einnahmen und Ausgaben auf 794 462 000 DM

festgestellt.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hohen Hauses, die dieser Fassung die Zustimmung erteilen, sich vom Platz zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Die Zustimmung ist gegen die Stimmen der FDP, der DG und eines Teiles der Fraktion der BP bei einigen Stimmenthaltungen der Fraktion der BP erteilt.

Es folgt § 2. Auf Vorschlag des Haushaltsausschusses soll die Zahl 704 734 300 durch die Zahl 657 956 500 ersetzt werden. § 2 erhält dann folgenden Wortlaut:

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Bestreitung der im Außerordentlichen Haushaltsplan auf Rechnung von Anleihen veranschlagten Ausgaben Mittel bis zum Höchstbetrag von 657 956 500 DM im Kreditwege zu beschaffen und hierfür etwa notwendige Sicherheitsleistungen zu gewähren. Die Ermächtigung zur Abgabe von Steuergutscheinen nach dem Gesetz über Steuergutscheine vom 31. Oktober 1950 (GVBl. Nr. 28 vom 12. 12. 1950 S. 223) ist in dieser Kreditermächtigung nicht inbegriffen. Die Kreditermächtigung erhöht oder vermindert sich insoweit, als die Zuweisungen aus Bundeshaushaltsmitteln und aus Mitteln des Soforthilfefonds die im Außerordentlichen Haushaltsplan in Einnahme unter I Ziff. 1 und 2 veranschlagten Beträge überschreiten oder hinter ihnen zurückbleiben.

(2) Die veranschlagten Ausgaben des Außerordentlichen Haushaltsplans, die nicht bereits durch zweckgebundene Einnahmen dieses Haushaltsplans gedeckt sind, dürfen — solange die Mittel im Kreditwege noch nicht beschafft sind — vorläufig aus bereiten Mitteln des Staates bestritten werden.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse bis zu 200 000 000 DM als Kassenkredite aufzunehmen.

Wer diesem Paragraph die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Das Abstimmungsergebnis ist das gleiche wie bei § 1. § 2 ist also angenommen.

Ich rufe auf § 3. Er lautet:

(1) Über die im Haushaltsplan vorgesehenen einmaligen und außerordentlichen Ausgaben sowie über die letzten 10 v. H. der bei den sächlichen Verwaltungsausgaben und die letzten 15 v. H. der bei den allgemeinen Haushaltsausgaben veranschlagten Mittel darf nur mit vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen verfügt werden.

(2) Sofern im Laufe des Rechnungsjahres Mindereinnahmen oder Mehrausgaben gegenüber den Ansätzen im Haushaltsplan zu erwarten sind, deren Ausgleich durch die Anwendung der Bestimmungen in Abs. 1 nicht gewährleistet ist, ist die Staatsregierung ermächtigt, die Ausgabenansätze bis zur Gesamthöhe der Mindereinnahmen oder Mehrausgaben zu kürzen.

(3) Die Ermächtigungen in Abs. 1 und 2 erstrecken sich nicht auf Ausgaben, die zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen notwendig sind oder auf gerichtlich klagbaren Verpflichtungen des Staates beruhen. Sie erstrecken sich ferner nicht auf Ausgaben, deren Deckung aus Beiträgen des Bundes, anderer Länder, von Körperschaften oder sonstigen Dritten vorgesehen ist.

Wer diesem § 3 die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Auch bei § 3 ist das Stimmenverhältnis das gleiche wie vorhin. § 3 ist angenommen.

Der Haushaltsausschuß beantragt nach Beilage 2432 in das Gesetz folgenden neuen § 3a einzufügen.

Mit der Errichtung der Rechnungsprüfungsämter (Abschn. IV des Gesetzes über die staatliche Rechnungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsprüfung vom 6. Oktober 1951 — GVBl. S. 189) ab 1. April 1952 fallen die für die bisherigen Vorprüfungsstellen ausgebrachten Mittel für die persönlichen und sächlichen Ausgaben sowie die für diese Stellen vorgesehenen Planstellen entsprechend den Erläuterungen im Einzelplan XII (Ergänzungen nach dem Beschluß des Landtags) zu Kap. 1102 Tit. 100 und 103 sowie zu Tit. 200 bis 213, ferner zu den Anlagen A und C dieses Kapitels (Ausweis der planmäßigen Beamten und der nicht-beamteten Hilfskräfte) vom gleichen Zeitpunkt ab weg.

Der Rechts- und Verfassungsausschuß schlägt vor, in diesem vom Haushaltsausschuß eingefügten § 3a die Worte, die in Klammern stehen: „Ergänzungen nach dem Beschluß des Landtags“ zu streichen.

Zur Geschäftsordnung der Abgeordnete Dr. Lacherbauer.

Dr. Lacherbauer (CSU): Herr Präsident, ich schlage vor, statt § 3 a zu setzen: § 4,

(Abg. Stock: Es ist im Rechts- und Verfassungsausschuß auch so beschlossen worden!)

also durchzunummerieren; die folgenden Ziffern erhöhen sich dann immer um 1.

Präsident Dr. Hundhammer: Herr Abgeordneter, das pflegt bei der zweiten Lesung korrigiert zu werden. Sehr oft werden in der ersten Lesung neue Paragraphen eingefügt, und die Durchnummerierung wird dann nach dem Ergebnis der ersten Lesung durchgeführt. Aber man kann es auch sofort machen. Es ist beantragt, die Umnummerierung sofort vorzunehmen. Das kann geschehen. — Es erhebt sich kein Einwand dagegen.

Wer dem § 3 a in der vom Rechts- und Verfassungsausschuß veränderten Form zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Das Stimmenverhältnis ist dasselbe wie bei den früheren Abstimmungen. Der § 3 a, jetzt § 4, ist angenommen.

Ich rufe nunmehr auf den bisherigen § 4, jetzt 5. Er erhält folgenden Wortlaut:

Für die Durchführung des Staatshaushaltsplans und für die Aufstellung der Staatshaushaltsrechnung gelten neben den allgemeinen Vorschriften die Bestimmungen der 2. Anlage dieses Gesetzes.

Am Rand ist auf die 2. Anlage verwiesen. Wer diesem § 5 die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Das Stimmenverhältnis ist wie bei den vorigen Abstimmungen. Der § 5 ist angenommen.

Ich rufe auf den § 6. Er lautet:

Die zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen Anordnungen erläßt das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Staatsministerium.

Wer diesem § 6 die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Auch hier dasselbe Stimmenverhältnis. Der § 6 ist angenommen.

Ich rufe auf den § 7. Der Rechts- und Verfassungsausschuß schlägt folgende Fassung vor:

Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. April 1951 in Kraft.

Wer die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Das Stimmenverhältnis ist wie früher. Der § 7 ist angenommen.

Die Begründung zu § 2 Absatz 1 ändert sich so, wie es Ihnen in Beilage 2392 vorliegt. Im Gesamtplan, 1. Anlage zum Haushaltsgesetz, I. Teil: Ordentlicher Staatshaushalt und II. Teil: Außerordentlicher Staatshaushalt, sind die in Beilage 2392 bekanntgegebenen Änderungen durchzuführen. — Das Haus ist damit einverstanden. Ich stelle das fest. Damit ist die erste Lesung beendet.

Wir treten in die zweite Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache. — Eine Wortmeldung erfolgt nicht. Die Aussprache ist geschlossen. Wir

kommen zur Abstimmung nach den Beschlüssen der ersten Lesung.

Ich rufe auf § 1 — ohne Erinnerung, § 2 — ohne Erinnerung, § 3 — ohne Erinnerung, § 4 — ohne Erinnerung, § 5 — ohne Erinnerung, § 6 — ohne Erinnerung, § 7 — ohne Erinnerung. Ich stelle fest, daß die einzelnen Paragraphen die Zustimmung des Hauses auch in der zweiten Lesung gefunden haben. Damit ist die zweite Lesung beendet.

Wir kommen zur Schlußabstimmung über das ganze Gesetz. Ich schlage vor, die Schlußabstimmung in einfacher Form vorzunehmen. — Es erhebt sich kein Widerspruch. Wir werden so verfahren.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die dem Gesetz in der Fassung der Beschlüsse der ersten und zweiten Lesung zustimmen wollen, sich vom Platz zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Das Gesetz ist angenommen gegen die Stimmen der Mehrheit der Fraktion der Bayernpartei, die Stimmen der FDP und der DG bei 2 Stimmenthaltungen aus der Fraktion der Bayernpartei.

Das Gesetz hat den Titel:

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1951 (Haushaltsgesetz).

Ich stelle fest, daß auch die Überschrift des Gesetzes die Zustimmung des Hauses gefunden hat.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den Entwurf eines Gesetzes über die vorläufige Ermächtigung des Staatsministeriums der Finanzen zur Aufnahme von Krediten zur Deckung von außerordentlichen Haushaltsausgaben sowie zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rechnungsjahr 1952 (vorläufiges Kreditermächtigungsgesetz). Dazu liegen vor die Beilagen 2431 und 2433. Die Debatte wurde vorhin bereits in Verbindung mit der zu dem eben verabschiedeten Gesetz geführt. Ich darf das feststellen und die Aussprache für geschlossen erklären.

Wir kommen zur Abstimmung über das Gesetz nach dem Wortlaut auf Beilage 2431.

Ich rufe auf den § 1 mit folgendem Wortlaut:

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rechnungsjahr 1952 zur Bestreitung von außerordentlichen Haushaltsausgaben vorläufig bis zum Höchstbetrag von 500 Millionen D-Mark Mittel im Kreditweg zu beschaffen.

(2) Die nach Absatz 1 aufgenommenen Kredite dürfen nur verwendet werden

1. zur Deckung von im außerordentlichen Haushaltsplan 1951 veranschlagten Ausgaben, soweit für sie bis zum 31. März 1952 die Deckung im Kreditweg noch nicht beschafft werden konnte,
2. zur Deckung von außerordentlichen Haushaltsausgaben des Rechnungsjahres 1952, soweit sie der Landtag vor der gesetzlichen Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1952 bewilligt.

(Präsident Dr. Hundhammer)

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hohen Hauses, die diesem Paragraphen die Zustimmung erteilen, sich vom Platze zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der § 1 ist angenommen bei Stimmenthaltungen der DG und einiger Stimmen aus den Fraktionen der Bayernpartei und der FDP.

Ich rufe auf den § 2. Er lautet:

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse bis zu 200 Millionen D-Mark als Kassenkredite aufzunehmen.

Wer diesem Paragraphen die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Dieser Paragraph ist ebenfalls angenommen bei Stimmenthaltung der Fraktion der DG, einiger Abgeordneter der FDP und der Bayernpartei.

Ich komme zu § 3. Er hat folgende Fassung:

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 1. April 1952 in Kraft und mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1952 außer Kraft.

Wer dem Paragraphen die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Das Stimmenverhältnis ist wie vorher; der § 3 ist angenommen.

Damit ist die erste Lesung beendet. Wir treten in die zweite Lesung des Gesetzes ein. Zur Aussprache ist niemand gemeldet. Die Aussprache ist geschlossen.

Wir kommen zur Abtimmung nach den Beschlüssen der ersten Lesung. Ich rufe auf: § 1. — Ohne Erinnerung. § 2. — Ohne Erinnerung. § 3. — Ohne Erinnerung. Ich stelle fest, daß die drei Paragraphen des Gesetzes die Zustimmung des Hauses auch in der zweiten Lesung gefunden haben. Damit ist die zweite Lesung beendet.

Wir kommen zur Schlußabstimmung über das ganze Gesetz. Ich schlage vor, diese Abstimmung in einfacher Form vorzunehmen. Es wird kein Einwand erhoben. Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die dem Gesetz in der Fassung der Beschlüsse der ersten und zweiten Lesung die Zustimmung erteilen, sich vom Platze zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei Stimmenthaltung der DG, drei Abgeordneter der FDP und zwei der Bayernpartei ist das Gesetz angenommen.

Das Gesetz hat den Titel:

Gesetz über die vorläufige Ermächtigung des Staatsministeriums der Finanzen zur Aufnahme von Krediten zur Deckung von außerordentlichen Haushaltsausgaben sowie zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rechnungsjahr 1952 (vorläufiges Kreditermächtigungsgesetz 1952).

Ich stelle fest, daß auch die Überschrift des Gesetzes die Zustimmung des Hauses gefunden hat.

Damit, meine Damen und Herren, sind alle Beschlüsse zum Haushalt des Rechnungsjahres 1951/52 gefaßt, 14 Tage vor Schluß des Rechnungsjahres. Ich möchte an den Abschluß der Beratungen den Vorschlag knüpfen, Staatsregierung und Landtag möchten alles tun, um in dem jetzt beginnenden neuen Etatjahr endlich in der Etatberatung soweit zu kommen, daß das nächstfolgende Etatjahr 1953/54 mit einem ordnungsgemäß vorher vom Landtag verabschiedeten Haushaltsgesetz von der Staatsregierung in Angriff genommen werden kann.

(Zurufe: Sehr gut! — Abg. Wimmer: Höchste Zeit! — Abg. Meixner: Geschieht auch!)

Wir hätten nun, nachdem das beschlossen worden war, noch die Einwendungen des Senats zu dem Wahlgesetz für die ausmärkischen Gebiete zu behandeln. Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat aber den Wunsch, zu dieser Materie ein Rechtsgutachten zu erholen. Unter diesen Umständen müssen wir die abschließende Stellungnahme zu den Einwendungen des Senats gegenüber dem beschlossenen Gesetz zurückstellen.

Ich schlage vor, nunmehr von der Nachtrags- tagesordnung die Ziffer 6 zu behandeln:

Vorschlag des Ausschusses zur Untersuchung der Vorgänge im Landesentschädigungsamt auf Erhebung von Verfassungsklagen (Beilage 2401).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Saukel. Ich erteile ihm das Wort.

Saukel (BP), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Als Berichterstatter des Untersuchungsausschusses zur Prüfung der Vorgänge im Landesentschädigungsamt habe ich Ihnen über den Konflikt zu berichten, der zwischen dem Untersuchungsausschuß und den Justizbehörden beziehungsweise der bayerischen Staatsregierung selbst besteht.

In der 19. Sitzung am 15. Februar hat der Vorsitzende Dr. Fischer dem Untersuchungsausschuß den Beschluß des Oberlandesgerichts München vom 4. Februar 1952 bekanntgegeben, wonach das Oberlandesgericht die Vorführung des Zeugen Auerbach verweigert. Das Gericht stellt sich auf den Standpunkt, daß das Strafverfahren der Untersuchung im Ausschuß vorzugehen habe, da eine Verdunkelungsgefahr vorliegen könne, wenn dieser Zeuge vorher vernommen werde.

Der Vorsitzende führte aus, wenn der Zeuge Dr. Auerbach dem Ausschuß zur Vernehmung überstellt worden wäre, hätte man schätzungsweise in einigen Wochen mit dem Abschluß des Verfahrens rechnen können. Neuigkeiten seien nicht mehr zu erwarten; jeder könne sich ein Bild über die Vorgänge machen und sei in der Lage, entsprechende Schlußfolgerungen zu ziehen.

Der Beschluß des Oberlandesgerichts sei rechtlich gesehen seines Erachtens durchaus unanfechtbar. Das Oberlandesgericht könne ebenso wie das Landgericht und der Untersuchungsrichter aber nur insoweit befinden, als es sich um die Frage handle: Widerspricht eine Vernehmung Dr. Auerbachs vor dem Ausschuß dem Zweck der Unter-

(Saukel [BP])

suchungshaft, der darin liegt, die Möglichkeiten einer Flucht oder einer Verdunkelung des Sachverhalts und damit einer Erschwerung der späteren Hauptverhandlung auszuschließen?

Die Frage, ob eine Fluchtgefahr neu begründet oder verstärkt würde, sei vom Oberlandesgericht mit Recht ausgeschieden worden. Dagegen sei das Oberlandesgericht zu dem Schluß gekommen — und dieser sei rechtlich einwandfrei begründet, das Gegenteil zu sagen hätte keinen Sinn —, daß durch eine Vernehmung Dr. Auerbachs vor dem Ausschuß tatsächlich eine Verdunkelung hervorgerufen werden könnte, und zwar nicht nur insofern, als sich Dr. Auerbach wohl auf eine bestimmte Aussage festlegen würde, von der er in der Hauptverhandlung nicht mehr abgehen könnte, sondern auch insofern, als Zeugen, Sachverständige und in einem anderen Sinne auch etwaige Komplizen Dr. Auerbachs durch dessen Aussage vor dem Ausschuß irgendwie beeinflußt, gewarnt oder etwa in einem bestimmten Sinne geführt werden könnten.

Für den Ausschuß ergebe sich nun das Problem, wie er in Zukunft verfahren solle. Es gebe Leute, die sagten, wenn wir Dr. Auerbach nicht vernehmen können, hat alle weitere Arbeit keinen Sinn; warten wir ab, bis er vernommen ist, dann können wir eventuell weiterfahren. Eine andere Meinung gehe dahin, der Ausschuß solle ruhig in seiner Arbeit fortfahren, denn die Hauptverhandlung finde doch nun spätestens im April statt bis dahin könnte noch eine Reihe von Zeugen vernommen werden. Dazu müsse man allerdings sagen, wenn der Haftbefehl auch nach der Hauptverhandlung aufrechterhalten bleibe, tauchen die gleichen Fragen wie jetzt wieder auf. Auch dann müsse das Gericht wieder darüber entscheiden, ob eine Überstellung an den Ausschuß zulässig sei. Eine solche Entscheidung sei notwendig, solange sich Dr. Auerbach in Untersuchungshaft befinde.

Die dritte Version laute: So geht es nicht; denn letzten Endes ist ja der Untersuchungsausschuß nach der Verfassung in seinen Funktionen und seiner Befugnis dem Gericht gleichgestellt. Es geht nicht an, daß nun von seiten der Rechtspflege dieser Teil der Legislative, der in diesem Fall mit richterlichen Funktionen ausgestattet ist, erklärt wird: Ihr könnt den einen Zeugen, den ihr dringend benötigt, nicht haben, mit anderen Worten: die Arbeit der Exekutive wird lahmgelegt.

Der Berichterstatter unterstrich, daß der Untersuchungsausschuß das gleiche Recht habe wie ein Gericht. Wenn man auch den Standpunkt vertreten könne, eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs werde nicht eher ergehen, als bis die Verhandlung stattgefunden habe, so gehe es doch um die prinzipielle Frage, ob sich der Ausschuß den Zeugen Dr. Auerbach in diesem Falle vorenthalten lassen müsse. Er trete dafür ein, eine Verfassungsbeschwerde zu erheben.

Im übrigen sei bisher durchaus nicht das ganze Problem behandelt worden. Der Ausschuß habe sich von Anfang an nur auf gewisse Punkte beschränkt. Den Hauptpunkt, nämlich den Handel mit den

Feststellungsbescheiden, sowie die Frage, wie es überhaupt zu diesem 40-Millionen-Kredit gekommen sei, den der Staat letzten Endes eines Tages übernehmen müsse, habe man bis jetzt noch gar nicht angeschnitten. Gerade zu diesem Punkt müsse man den Zeugen Auerbach hören. Das sei eine Frage, die mit der Strafverhandlung überhaupt nichts zu tun habe. Er sei der Ansicht, daß Verfassungsbeschwerde eingelegt und zum ändern nun an die Frage der Feststellungsbescheide herangegangen werden sollte.

Der Mitberichterstatter Stöhr bemerkte, die Weigerung der Gerichte, Dr. Auerbach vor dem Ausschuß als Zeugen auftreten zu lassen, stelle eine Verletzung der bayerischen Verfassung wie auch des Grundgesetzes dar. Zunächst einmal sei zu prüfen, ob auf Grund der bayerischen Verfassung die Möglichkeit bestehe, sich beschwerdeführend an den Bayerischen Verfassungsgerichtshof zu wenden. Verneinendenfalls habe der Ausschuß nach dem Bundesverfassungsgerichtsgesetz das Recht, sich mit einer Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht zu wenden. Wenn eine Anrufung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs zulässig sei, worüber die Meinungen der Juristen auseinandergehen, solle man das tun. Staatssekretär Dr. Koch sei der Auffassung, daß der Bayerische Verfassungsgerichtshof in dieser Sache nicht angegangen werden könne.

Man dürfe aber den Entscheid des Gerichts aus grundsätzlichen Erwägungen heraus nicht hinnehmen. Die Tätigkeit des Ausschusses sei eine politische. Ein Gericht könne den Untersuchungsausschuß nicht hindern, einen Zeugen zu vernehmen, wenn man wisse, daß diese Untersuchungen unter Umständen von staatspolitischer Bedeutung sind. Wohin würde es führen, wenn irgendwie Staatsinteressen in Gefahr seien, abwarten zu müssen, bis ein Gericht ein Urteil gesprochen habe? Seines Erachtens gehe die Tätigkeit des Ausschusses vor, weil damit Staatsinteressen entscheidender Art verbunden seien. Der Ausschuß könne keine Entscheidung treffen, wenn nicht die wichtigsten Zeugen vernommen worden seien. Unterbleibe das, könnten dem Staat weitere Unannehmlichkeiten und unter Umständen ein ganz bedeutender Schaden erwachsen. Seines Erachtens sei in erster Linie zu prüfen, ob es möglich ist, den Bayerischen Verfassungsgerichtshof auf dem Beschwerdeweg anzugehen, wenn nicht, werde sich seine Fraktion an das Bundesverfassungsgericht wenden.

Junker befürchtete, daß eine Anrufung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs oder des Bundesverfassungsgerichts die Tätigkeit des Untersuchungsausschusses auf eine Dauer erstrecke, die den politischen Gegebenheiten beziehungsweise seiner Aufgabe nicht entspricht. Seines Erachtens sollte der Ausschuß heute mit seiner Untersuchung aufhören, weil er in dieser Sache nicht weiterkomme und dem Plenum einen Zwischenbericht geben, damit auch nach außen hin dokumentiert sei, daß nicht irgend etwas verschleiert, verzögert oder sonstwie hinausgeschoben werde, sondern der Ausschuß vor einer ganz neuen Phase stehe. Wenn der Ausschuß den Verfassungsgerichts-

(Saukel [BP])

hof angehe, werde in der Öffentlichkeit die Wirkung die sein, daß es heißt: Die haben jetzt wieder einen neuen Dreh gemacht, jetzt streiten sie sich mit der Justiz herum, aber heraus kommt doch nichts. Nach seinem Dafürhalten sei es die Aufgabe eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses, möglichst bald irgend ein konkretes Ergebnis zu zeitigen. Die bisherigen Vernehmungen und Untersuchungen hätten bewiesen, daß dem Hohen Haus ganz bestimmte Beschlüsse vorgetragen werden können. Es möge, dahingestellt bleiben, ob diese Beschlüsse die letzte Untersuchung aushalten, weil man sagen müsse, die Bestätigung durch den Zeugen Auerbach fehle. Die Presse habe über die Verhandlungen laufend berichtet, so daß die Öffentlichkeit wisse, was getan worden sei. Wenn man nun die Zeit bis zum Entscheid des Verfassungsgerichtshofs durch weitere Untersuchungen und Beweisaufnahmen überbrücke und vielleicht um die Zeit der Hauptverhandlung herum dann Auerbach als Zeugen vernehmen könne, werde sich wahrscheinlich ergeben, daß weitere Zeugenvernehmungen erfolgen müssen. Schließlich habe der Ausschuß über ein Jahr oder fast zwei Jahre getagt und das Ergebnis werde wahrscheinlich dasselbe sein, was die Hauptverhandlung auch in kurzer Zeit aufweisen werde.

Daher sollte sich der Ausschuß heute entschließen, kurz und bündig die bisherigen Untersuchungen abzuschließen, dem Plenum darüber zu berichten und dieses entscheiden zu lassen, ob eine Klage an den Verfassungsgerichtshof eingereicht oder ob neuerdings Untersuchungen vorgenommen werden sollen. Man müsse auch mit Rücksicht auf den Eindruck in der Öffentlichkeit das Verfahren abkürzen, indem man dem Plenum ein Zwischenergebnis vorlege.

Abgeordneter Euerl war der Ansicht, daß die Tätigkeit des Untersuchungsausschusses zu bald eingesetzt habe. Seines Erachtens hätte er erst nach Abschluß der Verhandlung gegen Auerbach tätig werden sollen. Aus den bisherigen Zeugenvernehmungen habe man im wesentlichen das erfahren, was zur Beurteilung notwendig sei. — Er schließe sich daher den Ausführungen des Kollegen Junker an, man solle jetzt einen Zwischenbericht machen und eventuell nach der Durchführung der Hauptverhandlung gegen Auerbach sich darüber klar werden, ob man die Vorführung Auerbachs verlangen wolle.

Abgeordneter Rabenstein warf ein, ehe sich der Ausschuß vertagt, sollte er wenigstens die Zeugen vernehmen, deren Vorladung er in der letzten Sitzung beschlossen habe.

Der Vorsitzende berichtete, er habe kürzlich gelegentlich eines Ferngesprächs mit Professor Nawiasky diesen um seine Meinung zu dem Fall gefragt. Professor Nawiasky habe die Ansicht vertreten, daß die Legislative genau so viel Recht habe wie die Exekutive und die Judikatur, und es gehe nicht an, daß ein Teil dieser Gewalten den anderen irgendwelche Hindernisse in den Weg lege. Diese Meinung schein ihm die richtige zu sein.

Abgeordneter Dr. Baumgartner erklärte, es liege offensichtlich ein Verfassungsverstreit zwischen zwei gleichberechtigten Organen unseres Staates vor. Eines dieser Organe, die Justiz, verweigere einem anderen die Vernehmung eines Zeugen. Nach Artikel 64 der Verfassung müsse dieser Streit durch den Verfassungsgerichtshof geklärt werden. Er stelle daher persönlich den Antrag, diesen Verfassungsverstreit vor den Verfassungsgerichtshof zu bringen.

Der Vorsitzende wollte kein Mißverständnis aufkommen lassen und erklärte, daß irgend eine Mehrheit des Landtags darüber entscheiden soll, was nun wirklich geschehen solle.

Präsident Dr. Hundhammer fügte hinzu, es sei wohl gemeint, daß in diesem konkreten Fall tatsächlich der Landtag angerufen werden müßte.

Stöhr äußerte die Ansicht, niemand sei interessiert daran, die Lebenszeit dieses Ausschusses zu verlängern.

Nach längeren Ausführungen — ich habe ihnen das Wesentliche vorgetragen — und nach einer weiteren Sitzung am 22. Februar, wobei nochmals die Gründe, die das Gericht angegeben hat, genau festgelegt wurden — unter anderem hat zum Beispiel das Landgericht München erklärt, daß nach seiner Ansicht das Strafverfahren dem Untersuchungsausschuß vorgehen müsse und daß es nicht so wichtig sei, was der Untersuchungsausschuß feststellt, daß also das Gericht den Vorrang habe —, kam schließlich in der letzten Sitzung am 29. Februar ein Antrag zustande, wie er Ihnen auf Beilage 2401 vorliegt. Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen.

Vizepräsident Dr. Fischbacher: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Lacherbauer.

Dr. Lacherbauer (CSU): Meine Damen und Herren! Wir haben hier vielleicht das interessanteste Problem in bezug auf die Auslegung unserer Verfassung, das bisher dem Verfassungsgerichtshof vorgelegen hat, nämlich das Problem des Verhältnisses der verschiedenen Gewalten im Staat. Der Staat als solcher ist selbstverständlich eine Einheit. Aber diese Trias, die in der Gewaltenteilung zum Ausdruck kommt, soll dafür sorgen, daß der Bürger vom allgewaltigen Staat schließlich nicht zum Sklaven degradiert wird.

Das Problem der Vernehmung von Zeugen, und zwar durch Organe der Legislative und durch Organe der Exekutive oder der Judikatur, ist nicht etwa erst in der Gegenwart aufgetaucht, sondern hat auch zur Zeit der Weimarer Demokratie die Geister ernstlich beschäftigt. Ich erinnere mich — ich war damals noch ein junger Mann — an die Auseinandersetzungen, die in dieser Angelegenheit zwischen den verschiedenen Repräsentanten der einzelnen Gewalten stattgefunden haben. Ich erinnere mich vor allem noch an den berühmten Juristentag, auf dem der damals hochberühmte Strafverteidiger Alsberg als Referent die Frage behandelte. Man war sich damals vollkommen darüber im klaren, daß, wenn derselbe Gegenstand unter

(Dr. Lacherbauer [CSU])

verschiedenen Aspekten untersucht wird, keine der Gewalten der anderen Gewalt in bezug auf die Inanspruchnahme von Zeugen und — was damals sehr wichtig war — vor allem auch von Akten und sonstigen Beweismitteln in den Arm fallen kann.

Wir stehen heute vor der aktuellen Frage: Kann das Gericht, hier das Oberlandesgericht München, verhindern, daß der **Untersuchungsausschuß**, der ja in diesem Punkt eine **richterliche Funktion** hat,

(Abg. Bezold: Eben!)

eine Person als Beweismittel in Anspruch nimmt?

(Abg. Bezold: Dann brauchen wir keine Untersuchungsausschüsse mehr!)

Ich stehe auf dem Standpunkt, die Entscheidung des Oberlandesgerichts verkennt die **verfassungsrechtliche Situation**.

(Abg. Bezold: Sehr richtig!)

Das ist die Sachentscheidung, hinsichtlich deren der Landtag ins klare kommen muß. Ich glaube, daß ich in dieser Hinsicht die Zustimmung der werten Mitglieder des Hauses habe, wenn ich sage: Der Streit muß ausgetragen werden; der Landtag muß sich das Recht erstreiten, die Beweismittel für seine Untersuchungsausschüsse produzieren zu können.

Nicht einig gehe ich aber mit dem Antrag des Ausschusses, daß der Landtag die Klage übernehmen soll, und das hat einen Grund, den ich Ihnen erläutern will. Schlagen Sie, sofern Sie sie bei sich haben, die Verfassung auf! Ich vertrete die Auffassung, die Verfassungsklage kann nur auf Artikel 64 unserer Verfassung gegründet werden. Darin steht:

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet über Verfassungsstreitigkeiten zwischen den obersten Staatsorganen oder

jetzt kommt das Entscheidende:

in der Verfassung mit eigenen Rechten ausgestatteten Teilen eines obersten Staatsorgans.

Eine sehr unglückliche Formulierung, zurückzuführen auf den damaligen Sachberater bei den Verfassungsverhandlungen, Herrn Professor Nawiasky! Ich werde sie in ein einfaches Deutsch übersetzen: Es kann ein Streit bestehen zwischen den obersten Verfassungsorganen, zum Beispiel dem Landtag als ganzem und der Staatsregierung als ganzer, oder zwischen Teilen solcher oberster Verfassungsorgane. Ein solcher Teil eines obersten Verfassungsorgans ist der Untersuchungsausschuß. Verletzt sind nicht die Rechte des Landtags, sondern verletzt sind die Rechte des Untersuchungsausschusses, der einen Teil eines obersten Staatsorgans darstellt und der die Befugnis hat, Beweise zu erheben. Aktiv legitimiert ist daher der Untersuchungsausschuß. Wir im Landtagsplenum können nicht etwa die Klage übernehmen, weil es nicht ein Recht des Landtags als solchen ist, eine Untersuchung durchzuführen, sondern eines von ihm eingesetzten Ausschusses, der seine Rechte unmittelbar aus der Verfassung ableitet. Ich schlage Ihnen vor, lediglich die Haltung des Unter-

suchungsausschusses politisch zu billigen. Es soll also nicht der Antrag, wie er gestellt ist, übernommen werden, sondern der Beschluß hätte zu lauten:

Der Landtag billigt die Haltung des Untersuchungsausschusses, wonach er Verfassungsklage in Sachen Auerbach erhebt,

wie es heute dargestellt worden ist.

Nun darf ich noch auf etwas anderes zurückkommen. Es war für einen Sachkenner vorauszu- sehen, daß es in dieser Angelegenheit zu einem Konflikt kommen würde. Wir Juristen stehen immer in dem Verdacht, an den Paragraphen festzuhalten. Meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen, wir haben gegenüber denjenigen, die auf unserem Gebiet nicht bewandert sind, nur eines voraus: Wir wissen, daß Gesetzesbestimmungen irgendwann geschaffen worden sind und daß sie, auch wenn wir die letzten Hintergründe nicht mehr erkennen können, irgendeinen Sinn gehabt haben; wenn die Dinge einmal akut werden, dann merkt man oft erst, was der Zweck einer Bestimmung ist. Daher war ich seinerzeit durchaus nicht dafür, diesen Ausschuß gleich in Wirksamkeit zu setzen. Ich war dafür, den Ausschuß zwar einzusetzen, aber zunächst einen Teil der Beweiserhebung, die zur Beurteilung der Frage, ob die Aufsichtsbehörden funktioniert haben, erforderlich ist, nämlich die Aburteilung des Falles Auerbach abzuwarten und solange die Tätigkeit des Ausschusses auszusetzen. Aber das ist nur eine Bemerkung, die, nachträglich ausgesprochen, nicht mehr von starker Bedeutung ist.

Ich darf kurz wiederholen: **Aktiv legitimiert** ist der **Untersuchungsausschuß** als selbständiger, mit eigenen Rechten ausgestatteter Teil eines obersten Staatsorgans. Es taucht hier das berühmte wissenschaftliche Problem auf, ob ein solcher Untersuchungsausschuß eine **Prozeßstandschaft** hat. Darüber habe ich keinen Zweifel und ich bin überzeugt, daß auch der Verfassungsgerichtshof, dem ich ja selbst auch angehöre, hiergegen keine Bedenken erheben wird. Schwierig ist die Frage — deshalb hat mich auch der Herr Kollege Fischer bereits angegangen —, wer eigentlich der **passiv Legitimierte** ist.

(Abg. Bezold: Das ist die Frage!)

Als Teil eines obersten Staatsorgans ist nach meiner Meinung in diesem Fall diejenige Stelle des obersten Staatsorgans zu verstehen, die als letzte gesprochen hat. Wenn zum Beispiel das Oberste Landesgericht die oberste Instanz wäre, dann wäre, würde ich sagen, die Verfassungsklage solange nicht zulässig, als nicht Revision oder weitere Beschwerde bei diesem obersten Gerichtshof eingelegt worden ist. Wenn aber eine solche nicht möglich ist, so ist nach meiner Auffassung das **Oberlandesgericht passiv legitimiert**. Wenn die Klage so formuliert wird, dann kann der Verfassungsgerichtshof sich seiner Aufgabe zu entscheiden nicht dadurch entziehen, daß er rein formal sagt: Ihr habt euch in der Bezeichnung des passiv Legitimierten geirrt.

(Abg. Bezold: Das kann er nicht!)

(Dr. Lacherbauer [CSU])

Das möchte ich hier vor dem Plenum dieses Hohen Hauses mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck bringen, vor allem auch für die Verfassungsrichter.

Dann wird nach meiner Meinung zu prüfen sein, ob hier nicht eine Art **Feststellungsklage** möglich ist. Ich habe Ende 1946 nach den Verfassungsberatungen einen Artikel über die Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit geschrieben — es ist sehr interessant, daß die Frage innerhalb dieser kurzen Frist aktuell wurde — und habe dort auf folgendes hingewiesen: Nehmen Sie einmal an, es besteht ein Streit zwischen der Exekutive und der Legislative. Sie wissen, die Exekutive hat Machtmittel im Staat, die weit über die Machtmittel zum Beispiel der Legislative hinausgehen. Bekanntlich hatten wir bis vor kurzer Zeit für dieses Gebäude nicht einmal einen Polizeischutz; der Präsident des Bayerischen Landtags konnte nur den Polizeipräsidenten oder den Oberbürgermeister von München bitten, ihm gefälligst ein paar Schutzleute zur Verfügung zu stellen, um die Ordnung in diesem Hause überhaupt aufrechterhalten zu können. Die Legislative hat keine Machtmittel, um sich durchzusetzen. Wie verhält es sich nun bei einem Streit zwischen der Legislative und der rechtsprechenden Gewalt? Wer vollzieht eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs? Hier sind die Grenzen der Staatswissenschaft; hier sind die Grenzen der Philosophie. Es erhebt sich die Frage, die ich in der Verfassungsgebenden Landesversammlung angeschnitten habe, ob hier nicht die Möglichkeit der Rekursion bestehen soll.

(Abg. Eberhard und Meixner: Staatspräsident!)

— Sie haben den Nagel auf den Kopf getroffen. Hätten wir eine sogenannte neutrale Gewalt im Staat, nämlich den sogenannten **Staatspräsidenten**, dann könnte dieser wie die Unruhe in der Uhr dafür sorgen, daß die einzelnen Teile zusammenwirken.

(Abg. Dr. Baumgartner: Den haben wir ja gefordert!)

— Herr Kollege Baumgartner, ich bin ja mit meinem Vorschlag selber durchgefallen.

(Abg. Dr. Baumgartner: Ich auch!)

Wollen wir es einmal ganz offen und deutlich aussprechen: Es ist damals auf eine Stimme angekommen, entweder auf eine Stimme, die zuviel war, weil sie in der Zwischenzeit nach Norddeutschland abgewandert ist

(Sehr gut! rechts)

— das ist eine langhaarige Stimme gewesen —,

(Abg. Dr. Baumgartner: Frau Deku.)

oder auf die Stimme eines Herrn, der es für wichtiger hielt, an diesem Tag eine Dienstreise zu machen, als in der Verfassungsgebenden Landesversammlung anwesend zu sein.

Hier sehen Sie die Grenzen, an denen sich die Gewalten berühren. Ein großer Rechtsgelehrter, nämlich der alte Jellinek, hat einmal gefragt: Und wer wacht über die Hüter der Demokratie? Da

gibt es am Schluß nur eines: eine politische Auseinandersetzung. Wir wollen hoffen, daß die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs, des Verfassungsgerichtshofs sowohl von der Exekutive, als auch von der ordentlichen Gerichtsbarkeit und vor allem auch vom Bayerischen Landtag beachtet wird.

(Beifall)

Präsident Dr. Hundhammer: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Saukel.

Saukel (BP): Meine Damen und Herren! Die Ansichten, die der Herr Kollege Dr. Lacherbauer vortragen hat, sind die Ansichten, die ich selbst und mehrere andere Abgeordnete im Untersuchungsausschuß vertreten haben. Lediglich der Herr Abgeordnete Junker hat das Bedenken vorgebracht, ob nicht eventuell bei einem Streit über den Begriff des obersten Staatsorgans im Sinne des Artikels 64 der Verfassung eingewendet werden könnte, daß das Oberlandesgericht München nicht als oberstes Staatsorgan zu betrachten sei. Um der gleichen Kalamität wegen seiner Klagebefugnis zu entgehen, war der Ausschuß der Ansicht, er solle die Vollmacht des Landtags einholen. Nur aus Vorsicht ist also dieser Antrag gestellt worden.

Ich selbst bin ohne weiteres damit einverstanden, wenn der Antrag in der Fassung angenommen wird, die der Kollege Dr. Lacherbauer formuliert hat, die also etwa lautet:

Der Bayerische Landtag billigt die Erhebung der Verfassungsklage durch den Untersuchungsausschuß des Bayerischen Landtags zur Prüfung der Vorgänge im Landesentschädigungsamt und erteilt den Berichterstattern Saukel und Stöhr Vollmacht zur Erhebung der Klage zum Bundesverfassungsgericht gegen die bayerische Staatsregierung.

Wir waren seinerzeit im Ausschuß der Ansicht, daß, wenn der Artikel 64 nicht durchschlagen sollte, auf jeden Fall der Artikel 66 zur Anwendung kommen müßte, der lautet:

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet über Beschwerden wegen Verletzung der verfassungsmäßigen Rechte durch eine Behörde.

Als eine Behörde wäre das Oberlandesgericht anzusehen. Der Untersuchungsausschuß, der ja eigene Rechte hat, beschwert sich darüber, daß sein verfassungsmäßiges Recht, nämlich das Recht, den Zeugen Auerbach zu hören, nicht beachtet wird.

Wir waren uns im Untersuchungsausschuß auch darüber im klaren, daß es sich um eine prinzipielle Frage handelt, und zwar deshalb, weil — wie bereits auch Herr Kollege Dr. Lacherbauer ausgeführt hat — früher, in der Weimarer Zeit, jedenfalls in den ernst zu nehmenden Juristenkreisen niemals daran gezweifelt worden ist, daß das Recht eines Untersuchungsausschusses dem Recht des Gerichts vorgehe, daß also der parlamentarische Untersuchungsausschuß den Vorrang vor der Strafverfolgung habe. Das ist früher niemals bezweifelt worden. Auch die **Juristentage der Jahre 1925 und 1926**, über die ausführliches Material vorliegt, haben sich auf diesen Standpunkt gestellt. Es ist etwas eigenartig, daß ausgerechnet im Jahre 1952

(Saukel [BP])

ein derartiger Konflikt und ausgerechnet im Falle Auerbach eingetreten ist. Daran trifft den Untersuchungsausschuß keine Schuld. Ich habe schon im Untersuchungsausschuß erklärt: Hätte die Staatsanwaltschaft auf Anweisung des bayerischen Justizministers nicht Beschwerde zum Oberlandesgericht eingelegt, wäre der Zeuge Auerbach dem Ausschuß vorgeführt worden und uns wäre dieser Konflikt erspart geblieben. Wir hatten schon im Oktober des vorigen Jahres den Antrag gestellt, Auerbach vorzuführen. Damals hat uns die Staatsanwaltschaft Auerbach verweigert mit der Begründung, er sei krank. Wir mußten ein Gutachten einholen, das feststellte, daß er nicht krank ist. Vorher hatte Auerbach durch seinen Verteidiger ausrichten lassen, er könne vernommen werden. Trotzdem wurde uns damals schon der Zeuge Auerbach verweigert. Es mutet daher etwas eigenartig an, wenn später, nachdem er vom zuständigen Sachverständigen für gesund erklärt worden ist, gesagt wird, es könne eine Verdunkelungsgefahr eintreten, und wenn jetzt zum Schluß noch erklärt wird, eine Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß könne eventuell das Gericht beeinflussen. Nicht etwa nur von den Vertretern der Opposition, sondern gerade auch von den Vertretern der Koalitionsparteien sind die schärfsten Worte gegen diese **Methoden der Justiz** gefallen. So erklärte der Abgeordnete Elsen, man müsse gegebenenfalls sogar durch einen eigenen Ausschuß die Methoden der Justiz untersuchen, weil hier ein Fall vorliege, in dem die über ein Jahr dauernde Untersuchung nicht mehr länger zu verantworten sei, schon im Interesse des Landes Bayern und seiner Justiz. Es ist etwas eigenartig, wenn sich die Gerichtsbehörden auf den Standpunkt stellen, der Untersuchungsausschuß habe ihnen nichts drein zu reden. In Wirklichkeit reden hier die Justizbehörden dem Untersuchungsausschuß drein. Der Untersuchungsausschuß hat noch niemals daran gedacht, dem Gericht irgendwelche Vorschriften zu machen oder dem Gericht irgendwie nahezu legen, diese oder jene Entscheidung zu treffen, er hat noch nie daran gedacht, das Gericht bei der Rechtsfindung überhaupt irgendwie zu beeinflussen. Wir wollten nichts anderes als unser Recht, nämlich den Zeugen Auerbach hören. Da das, was der Untersuchungsausschuß zu untersuchen hat, etwas ganz anderes ist als das, was die Strafverfolgungsbehörden zu untersuchen haben, war es etwas eigenartig, uns mit diesen Argumenten zu kommen. Man könnte gegebenenfalls sogar behaupten, daß durch die Stellungnahmen, die die Staatsanwaltschaft hier im Landtag und auch sonst veröffentlicht hat, das Gericht viel mehr beeinflußt worden sein kann, als es beeinflußt würde, wenn Auerbach vor unserem Untersuchungsausschuß vernommen wird. Wenn man der Diktion des Gerichts folgen wollte, dadurch daß Auerbach vor dem Untersuchungsausschuß selbst vernommen wird, könnte eine Beeinflussung von später zu vernehmenden Zeugen eintreten, müßte unsere ganze Gerichtsverfassung geändert werden. Denn auch sonst werden die Zeugen in der ersten Instanz in aller Öffentlichkeit

vernommen, und noch niemand hat verlangt, daß in der ersten Instanz geheim verhandelt werden müsse, weil sonst eine Beeinflussung in der Berufungsinstanz stattfinden würde. Diese Beweisführung des Gerichts ist also sehr brüchig. Sie steht auch mit all dem in Widerspruch, was nach dieser Richtung in der Weimarer Zeit auf den Juristentagen der Jahre 1925 und 1926 erarbeitet wurde. Es ist immerhin eigenartig und nach meiner Ansicht dem Ansehen der bayerischen Justiz abträglich, wenn nun gerade im Falle Auerbach wiederum durchexerziert wird, was schon vor Jahrzehnten als erledigt gegolten hat, nämlich die Frage, ob ein Verfahren vor einem Untersuchungsausschuß und die Strafverfolgung nebeneinander laufen können. Die Tätigkeit der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse im Deutschen Bundestag und im Bayerischen Landtag war so, daß bisher noch niemand daran gedacht hat, wenn sie neben einem Gerichtsverfahren gearbeitet haben, eine Diskrepanz zu unterstellen oder anzunehmen, daß dadurch eine Sache verdunkelt worden sei. Was im Untersuchungsausschuß geschehen ist, war niemals eine Beeinflussung des Gerichts. Aber wir können es nicht hinnehmen, wenn das Gericht in seiner Entscheidung feststellt, die Arbeit des Untersuchungsausschusses habe der Strafverfolgung hintanzustehen. Das geht nicht. Denn wenn wir die Konsequenz fortführen, könnte es sein, daß ein Untersuchungsausschuß seine Untersuchung noch nicht nach Jahr und Tag, vielleicht überhaupt nicht mehr in dieser Tagungsperiode des Landtags abschließen könnte. Nehmen wir an, Auerbach wird verurteilt und legt Revision ein. Es kann ein Jahr dauern, bis darüber entschieden ist. Dann wird wieder verhandelt und dann legt er nochmals Revision ein. So würden wir vielleicht im Jahre 1960 dazu kommen, klar zu sehen. Die Tätigkeit der Untersuchungsausschüsse geht dahin, Mißstände in der Staatsverwaltung zu untersuchen und festzustellen, wie sie abgestellt werden können, und ob die Dienstaufsicht irgendwie vernachlässigt wurde. Nur das untersucht der Untersuchungsausschuß, nicht aber, ob Auerbach sich in dieser oder jener Beziehung schuldig gemacht hat. Wir haben es ausdrücklich vermieden, nach dieser Richtung vorzugreifen. Die parlamentarischen Untersuchungsausschüsse sollen ja nur die **Kontrolle über die Exekutive ausüben**. Sie können einem Gericht im Einzelfall niemals etwas vorschreiben. Wir haben es auch im Auerbach-Ausschuß ausdrücklich vermieden, den geringsten Anschein zu erwecken, als ob wir einem Gerichtsurteil vorgreifen oder auf das Gericht Einfluß nehmen wollten. Aber die Untersuchungsausschüsse haben, wie ich schon ausführte, ein Kontrollrecht. Wenn sich das Parlament dieses Kontrollrecht nehmen läßt, dann ist es den Behörden, also in diesem Falle einem Landgericht praktisch unterstellt. Ein Landgerichtsrat kann dann verfügen: Ihr habt im Landtag mit Eurer Untersuchung zu warten, unsere Sache geht jedenfalls vor. Das ist ein Standpunkt, den wir im Interesse der bayerischen Justiz und des bayerischen Volkes auf keinen Fall dulden können.

(Allgemeiner Beifall)

Vizepräsident Dr. Fischbacher: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Fischer.

Dr. Fischer (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Es handelt sich einfach um folgende Frage: Hat der vom Landtag eingesetzte Untersuchungsausschuß, wenn er es für notwendig hält, die Möglichkeit, den Zeugen Dr. Auerbach zu vernehmen oder muß er sich insoweit vom Gericht Vorschriften machen lassen? Sie haben heute sowohl vom Herrn Kollegen Dr. Lacherbauer wie namentlich von Herrn Kollegen Saukel Einzelheiten darüber vernommen, wie sehr über diese Frage Meinungsverschiedenheiten möglich sind. Mit Recht wurde darauf verwiesen, daß auf dem Deutschen Juristentag 1926 fast die Gesamtheit der damals anwesenden, zum Teil sehr bedeutenden Juristen, Praktiker und Wissenschaftler, Staatsrechtler und Politiker sich auf den Standpunkt gestellt hat: Ebenso wenig wie das Parlament die Tätigkeit der Justiz, also der Gerichte, beeinflussen kann, ebenso wenig dürfen die Gerichte die Möglichkeit haben, das Parlament — letzten Endes ist der Untersuchungsausschuß gemäß Artikel 25 der Verfassung nichts anderes als ein mit selbständigen Rechten ausgestatteter Teil des Parlaments — in seiner Arbeit zu behindern. Es fällt mir gar nicht ein, etwa über die Tätigkeit des sogenannten Auerbach-Untersuchungsausschusses — diese Bezeichnung ist nicht ganz richtig, weil seine Aufgaben viel umfassender sind — oder gar über die bisherigen Ergebnisse dieser Untersuchungen etwas zu verlautbaren. Ich weiß, daß gerade der Vorsitzende — das gilt aber genau so für jedes andere Mitglied eines Gerichts und entsprechend auch eines Untersuchungsausschusses — bis zum Abschluß der Verhandlungen, Vernehmungen und Beratungen sich zweckmäßiger- und notwendigerweise jeder Äußerung in der einen oder anderen Richtung enthält.

(Sehr richtig!)

Wir haben — ich glaube, das kann man dem gesamten Untersuchungsausschuß und mir nicht bestreiten — kein einziges Mal in die Kompetenzen des Gerichts eingegriffen. Ich war mir als Berufsrichter von Anfang an darüber im klaren, daß eine reinliche und klare Scheidung erfolgen muß. Es ist aber selbstverständlich, daß gewisse Fragen, die im Untersuchungsausschuß, dem vom Landtag in erster Linie zur Kontrolle der Staatsverwaltung eingesetzten Organ, auftreten, sich notwendigerweise mit Fragen überschneiden würden, die durch die Gerichte zu entscheiden sind.

Auch den **Verfassungsgesetzgebern**, sowohl soweit es sich um die bayerische, als auch um die frühere Weimarer Reichsverfassung und die jetzige Bundesverfassung oder die Verfassungen anderer deutscher Länder handelt, war diese Möglichkeit eines etwaigen Konflikts durchaus bewußt. Sie haben die Möglichkeit absichtlich mit in Kauf genommen, weil sie bei der Güterabwägung — davon sollte man ausgehen — zu der Ueberzeugung gekommen sind: Wichtiger als das Schicksal des Einzelnen — auch wenn er sich im Anklagezustand befindet — ist die Frage, was getan werden müsse, um im Ernstfall die **Ordnung und Sauberkeit in**

der Staatsführung wiederherzustellen. Deshalb hat der Verfassungsgesetzgeber bewußt die Möglichkeit einer **Überschneidung** rein gerichtlicher und rein parlamentarischer Fragen mit in Kauf genommen.

Wir haben die Fragen säuberlich getrennt, und ich glaube, niemand wird sagen können, daß hier eine Vermischung eingetreten ist. Nun erkläre ich Ihnen in aller Offenheit: Der Ausschuß hat so viele Zeugen vernommen, so viele Beweise erhoben, daß er in sehr absehbarer Zeit in der Lage sein wird — das ist meine persönliche Überzeugung, und ich glaube, die Herren meines Ausschusses werden dieselbe Meinung haben —, die Untersuchungen abzuschließen und zu einem Beschluß zu kommen, der dann dem Landtag vorgelegt werden soll. In diesem Stadium passiert es nun dem Ausschuß, daß seine Arbeit durch Auslegungstreitigkeiten hinsichtlich des Artikels 25 der bayerischen Verfassung gestoppt wird. Es ist ganz klar: Ohne die Zentralfigur des ganzen Verfahrens — das ist nun mal Dr. Auerbach; ich habe den Ausdruck kürzlich im Ausschuß gebraucht — ist ein Abschluß der Untersuchung nicht möglich. Ich muß Herrn Dr. Auerbach als Zeugen haben, weil eine ganze Reihe von Dingen noch nicht ganz geklärt ist, die nur durch die Vernehmung Dr. Auerbachs aufgeklärt werden können.

Es war selbstverständlich, daß sich der Ausschuß Gedanken gemacht hat, wie er Dr. Auerbach bekommt. Wir haben zunächst auf außerordentlich kulante, faire und unter höflichen Menschen übliche Weise versucht, das zu erreichen. Der Herr Untersuchungsrichter hat unseren Antrag abgelehnt. Das war von seinem Standpunkt aus sein gutes Recht. Sie dürfen keineswegs von mir erwarten, daß ich eine unzulässige Kritik an gerichtlichen Entscheidungen übe. Es ist eine Selbstverständlichkeit, daß das Parlament keinerlei unrechte Kritik an gerichtlichen Entscheidungen üben kann, genau so, wie es selbstverständlich ist, daß kein Gericht und keine andere Behörde das Parlament in seinen Befugnissen beeinträchtigen kann.

Der Untersuchungsrichter hat also — so ungefähr war der zeitliche Ablauf — unser Gesuch oder unseren Antrag oder wie man unser Vorgehen nennen will, den Herrn Dr. Auerbach — ich nenne ihn noch Dr. Auerbach, weil ihm der Dokortitel noch nicht aberkannt ist — zur Vernehmung freizugeben, abgelehnt. Darauf legten wir einen neuen Antrag an das Landgericht München I vor. Das Landgericht München I hat dem Untersuchungsausschuß recht gegeben mit der sehr interessanten Begründung: Jawohl, Überschneidungen sind möglich, aber die Rechte des Parlaments und des Volkes sind hinsichtlich dieses einen oder mehrerer Angeklagter wichtiger als die Rechte der Justiz. Der Herr Staatsanwalt hat — das war auch sein gutes Recht — dagegen Beschwerde zum Oberlandesgericht eingelegt.

(Abg. Dr. Baumgartner: Das war der Fehler!)

— Bitte, der Herr Staatsanwalt ist Organ der Justiz.

(Abg. Bezold: Er ist weisungsgebunden.)

— Das kann man nicht behaupten. Der Herr Staatsanwalt hat es verneint, eine entsprechende Weisung bekommen zu haben. Das ist letzten Endes auch nicht ausschlaggebend. Jedenfalls hat der Vertreter

(Dr. Fischer [CSU])

der Anklage das Recht, Beschwerde einzulegen. Das Gericht mußte dann wieder entscheiden. Das Oberlandesgericht erklärte: Der Beschluß des Landgerichts wird aufgehoben; der Auerbachausschuß bekommt den Zeugen Dr. Auerbach nicht.

Die Aufregung über die Auswirkung dieses Beschlusses, der letztlich unsere Arbeit lähmte und festlegte, war nicht unerheblich. Der Ausschuß beriet wieder, wie er doch noch zu einem Erfolg kommen könne. Glauben Sie mir, der gesamte Ausschuß einschließlich meiner Person hat absolut kein Interesse, gegen irgend jemand oder überhaupt eine Verfassungsklage zu inszenieren. Wir haben über das Justizministerium nochmals versucht, im Wege des Rechtshilfeersuchens gemäß Artikel 25 der bayerischen Verfassung — er besagt, daß sämtliche Behörden und Gerichte dem Rechtshilfeersuchen der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse stattzugeben haben — den Zeugen Dr. Auerbach vor unseren Ausschuß zu bekommen. Nun hat das Gericht — und das war etwas merkwürdig; denn es war eine Verkennung des von uns Gewollten — diesen unseren Beschluß wieder als Antrag aufgefaßt und sich auf den Standpunkt gestellt: Wir lassen es bei dem Beschluß, daß Dr. Auerbach nicht vorgeführt wird. Ich billige dem Gericht — ich sage das, auch wenn da und dort in den Zeitungen etwas heftigere Meinungen kundgetan wurden — ohne weiteres zu, daß es sich selbstverständlich nicht gut von der Meinung distanzieren konnte, die es einige Wochen vorher gegen das Oberlandesgericht verkündet hatte.

Es blieb ein letzter Weg, zu dem mich der Ausschuß ermächtigte. Ich habe dem Herrn Ministerpräsidenten geschrieben: Der Ausschuß hat Beschluß gefaßt: 1. Dr. Auerbach ist als Zeuge zu vernehmen; 2. Dr. Auerbach ist zu dem und dem Termin vorzuführen. Es war also das Ersuchen um Ausführung eines reinen Rechtshilfeersuchens.

Der Herr Ministerpräsident — er hat das sachlich begründet, wenn sich auch über die Begründung rechtlich streiten läßt — hat unter Berufung auf die Entscheidung des Gerichts, die nun einmal vorliege und nicht ohne weiteres aus der Welt geschafft werden könne, und vor allem unter Berufung auf § 116 der Strafprozeßordnung die Ausführung unseres Beschlusses auf Durchführung des Rechtshilfeersuchens abgelehnt und erklärt, das Gericht habe gesprochen, und er könne als Ministerpräsident wegen dieses Beschlusses des Gerichts die Vorführung nicht einfach erzwingen. Ich möchte ihm darauf nicht im mindesten einen persönlichen oder politischen Vorwurf machen.

Meine Damen und Herren! Nun standen wir vor der Frage — ich darf das in einer breiteren Öffentlichkeit einmal sagen —, was wir eigentlich tun sollen. Es hätte verschiedene Möglichkeiten gegeben. Man hätte zum Beispiel sagen können: Wir sind gleichberechtigt gegenüber den Gerichten, also hat uns das Gericht in keiner Weise in unserer Arbeit zu behindern, und nun schicken wir die Polizei und versuchen, Auerbach mit Gewalt

herauszubekommen. Ich brauche Ihnen nicht zu sagen, zu welcher entweder tragischen oder komischen und humorvollen Situation das hätte führen müssen. Diese Dinge mußten aber im Ausschuß erörtert werden, um gegenüber der Öffentlichkeit kund zu tun, daß gar nichts versäumt worden war.

Nun hat das Gericht die Vorführung Auerbachs verboten. Damit war über die Auslegung des Artikel 25 der Verfassung ein Streit entstanden. Ich habe mich darüber gefreut, daß Herr Staatssekretär Koch vom Justizministerium die Dinge wirklich nüchtern und sachlich, ich möchte fast sagen, kalt aufgefaßt und erklärt hat: Was sollen wir uns darüber in die Haare kommen? Genau so, wie im privaten und geschäftlichen und auch sonst im politischen Leben öfters ein Streit über die Auslegung einer gesetzlichen Bestimmung vorkommt, ist es möglich, daß auch in diesem Fall über eine Verfassungsbestimmung, die zweifellos nicht ganz vollständig ist — ich möchte nicht sagen, daß sie eine Lücke hat —, ein Streit in der Auslegung entsteht. Über die Behebung dieses Streites hat letzten Endes der Verfassungsgerichtshof oder das Verfassungsgericht des Bundes zu entscheiden.

Wir haben uns bemüht, die Dinge rechtlich ganz klar und konkret zu erkennen. Gestern habe ich in einer Zeitung gelesen, daß auch Professor Dr. Nawiasky sich neuerdings in Zürich zu dieser Frage geäußert hat. Nach Ansicht von Professor Dr. Nawiasky, der zur Zeit an der Handelshochschule St. Gallen doziert, hat das Allgemeininteresse der Gesamtheit dem speziellen Justizinteresse vorzugehen.

(Zuruf: Richtig!)

Der Deutsche Juristentag 1926 hat sich, wie ich schon bemerkte und wie auch andere Herren schon angedeutet haben, fast hundertprozentig auf den Standpunkt gestellt: Genau so wenig, wie das Parlament dem Gericht Weisungen erteilen oder es irgendwie in der Ausübung seiner Pflichten und seiner Arbeiten beschränken darf, ebenso wenig darf das Gericht mittelbar oder unmittelbar dem Parlament einen Hemmschuh so vorlegen, daß der Untersuchungsausschuß nicht mehr weiterarbeiten kann.

Nun wird die Frage sehr diskutiert, auf Grund welcher gesetzlichen Bestimmungen diese Klage erhoben werden soll. Ich stelle mir folgendes vor: Artikel 66 der bayerischen Verfassung sieht vor, daß jedermann, falls er sich in seinen verfassungsmäßigen Rechten durch eine Behörde verletzt fühlt, **Verfassungsbeschwerde** zum Verfassungsgerichtshof erheben kann. Die Mitglieder des Ausschusses können genau so wie jeder andere Staatsbürger erklären — und wir Mitglieder des Ausschusses tun das —, daß sie sich durch die Entscheidung der Gerichte, sowohl des Oberlandesgerichts wie des Landgerichts München I, im letzteren Fall in der Ausübung unserer verfassungsmäßigen Rechte beschwert fühlen. Insofern ist von den einzelnen Mitgliedern des Ausschusses, nicht vom Ausschuß insgesamt, die Verfassungsbeschwerde gemäß Artikel 66 der bayerischen Verfassung zulässig. Der

(Dr. Fischer [CSU])

Bezeichnung eines Beklagten bedarf es in diesem Falle keineswegs.

Weiter wird man die Beschwerde oder die Klage zum Verfassungsgerichtshof — beide Begriff sind etwas schwierig auseinanderzuhalten — auf **Artikel 64** der Verfassung stützen, der lautet:

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet über Verfassungsstreitigkeiten zwischen den obersten Staatsorganen oder in der Verfassung mit eigenen Rechten ausgestatteten Teilen eines obersten Staatsorgans.

Unzweifelhaft ist der parlamentarische Untersuchungsausschuß gemäß Artikel 25 unserer Verfassung ein mit selbständigen Rechten ausgestatteter Teil des Parlaments.

Die Frage ist nun, wer der richtige **Beklagte** ist und ob man zur Erhebung eines Streites nach Artikel 64 unserer Verfassung überhaupt einen eigentlichen Beklagten zu bezeichnen hat. Unzweifelhaft wäre, wenn das Oberste Landesgericht entgegen der Anschauung des Untersuchungsausschusses den Beschluß gefaßt hätte, das **Oberste Landesgericht** oder etwa der Verwaltungsgerichtshof ein oberstes Staatsorgan. Zweifelhaft ist schon, ob das **Oberlandesgericht** oder gar das **Landgericht** ein solches Organ ist. Allerdings wird da und dort — das bestreite ich nicht — die Meinung vertreten, der Ausdruck „oberstes Staatsorgan“ im Sinne des Artikels 64 der Verfassung bedeute immer auch die letzte Instanz innerhalb eines gerichtlichen Rechtszugs.

(Abg. Bezold: Mit Recht!)

Jedenfalls aber muß gesagt werden, daß wir auch an die Regierung das Rechtshilfeersuchen gestellt haben, entsprechend der Auslegung der Verfassung, wie sie der Untersuchungsausschuß für richtig befunden hat. Die Staatsregierung — der Herr Ministerpräsident — hat unserem Ersuchen nicht stattgeben zu können geglaubt, aus Gründen, die von seinem Standpunkt aus durchaus berechtigt sein mögen.

Es ist also über die **Auslegung des Artikels 25** der Verfassung zwischen dem Ausschuß, der ein mit selbständigen Rechten ausgestatteter Teil des Landtags ist, und der Staatsregierung ein Streit entstanden. Insoweit ist, glaube ich, die Folgerung schlüssig, daß unsere Klage oder Beschwerde zum Verfassungsgerichtshof mindestens eventualiter auch auf **Artikel 64** der Verfassung gestützt werden kann.

Nun noch folgendes. Diejenigen, die dem Ausschuß und damit dem Landtag die Möglichkeit nehmen, Auerbach zu einem Zeitpunkt zu verhören, der dem Ausschuß als richtig erscheint — ohne die Möglichkeit einer Zeitbestimmung ist ja ein ungestörtes Arbeiten überhaupt nicht denkbar —, operieren immer wieder damit: es spiele § 116 der Strafprozeßordnung, also ein Bundesgesetz, herein! Dieser Einwand ist mir bekannt, und es wäre — allerdings glaube ich das nicht — möglich, daß der bayerische Verfassungsgerichtshof erklärt: Bitte, hier handelt es sich um **Bundesrecht** und wir als bayerischer

Verfassungsgerichtshof sind zu einer Entscheidung nicht in der Lage, darüber muß das Bundesverfassungsgericht entscheiden. Dieser Einwand muß beachtet werden, wenn ich ihn auch nicht für sehr überzeugend und durchschlagend halte. **Artikel 93 Absatz 1 des Grundgesetzes** lautet:

Das Bundesverfassungsgericht entscheidet: . . .
4. in anderen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Bund und den Ländern, zwischen verschiedenen Ländern oder innerhalb eines Landes, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gegeben ist.

Um ja keine Möglichkeit und keine Eventualität aus dem Auge zu verlieren, halte ich es für richtig und notwendig, im Hinblick auf die Bestimmung „oder innerhalb eines Landes, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gegeben ist“ auch **Klage zum Bundesverfassungsgericht** zu erheben.

Der Antrag hat ursprünglich gelautet, der Landtag solle uns gewissermaßen bevollmächtigen oder selbst die Klage übernehmen. Inzwischen hat der Herr Berichterstatter, Kollege Saukel, die Fassung durchaus mit meinem Einverständnis geändert. Soweit es sich um die Beschwerde oder Klage des Ausschusses, der nach der Verfassung hierzu allein legitimiert ist, zum **bayerischen Verfassungsgerichtshof** handelt, bedürfen wir weder einer Vollmacht, noch wünschen wir, daß der **Landtag** als solcher Klage oder Beschwerde erhebt. Der Landtag hat den Ausschuß mit bestimmten Rechten ausgestattet und bevollmächtigt, und wenn wir Klage erheben, dann handeln wir innerhalb dieses Rechts. Ich glaube, es wäre eine Zurücksetzung unser selbst, wenn wir den Landtag um eine besondere Vollmacht insoweit, als es sich um das Verfahren vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof handelt, bitten würden.

«Anders verhält es sich hinsichtlich des Vorgehens beim **Bundesverfassungsgericht**. Hier bin ich der Meinung, daß der Ausschuß, der ja auf Grund der bayerischen und nicht auf Grund der Bonner Verfassung eingesetzt wurde, zur Erhebung eines Verfassungstreits beim Bundesverfassungsgericht allein nicht autorisiert ist. Ich möchte Sie daher als Vorsitzender des Untersuchungsausschusses bitten, uns die Vollmacht zu geben, den Streit an das Bundesverfassungsgericht heranzutragen.

Im übrigen wird es keinem Mitglied des Ausschusses einfallen, etwa dessen bisherige Tätigkeit hervorzuheben oder lobend anzuerkennen. Eines aber, glaube ich, darf man uns nicht vorwerfen: daß wir bei unseren Verhandlungen jemals von dem abgewichen sind, was wir als richtig erkannt haben. Wir sind eingesetzt worden, zu untersuchen, ob alles getan wurde, um gewisse Dinge hintanzuhalten, und sind weiter eingesetzt worden, um in der Zukunft vielleicht gewisse Entwicklungen verhindern zu können. Der Ausschuß hat bisher ohne Ansehung der Person lediglich im Blick auf die Sache, auf die Gerechtigkeit und damit auf unser bayerisches Volk gearbeitet. Ich glaube, wir dürfen auch in Zukunft, wenn wir weiter so tätig sind, Ihrer Unterstützung sicher sein.

(Beifall)

Vizepräsident Dr. Fischbacher: Zum Wort hat sich gemeldet der Herr Ministerpräsident. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Ehard, Ministerpräsident: Herr Präsident, meine Damen, meine Herren! Der Sachverhalt in dieser Angelegenheit ist sehr einfach. Auf der einen Seite verlangt der **Untersuchungsausschuß** die Vorführung eines Zeugen, der gleichzeitig Untersuchungsgefangener ist, und auf der anderen Seite verweigert das zuständige **Gericht** die Vorführung dieses Zeugen. Darüber ist eine Einigung nicht erzielt worden. Ich bedauere diesen Zustand und hätte diesen Konflikt lieber nicht gesehen; das sage ich ganz offen. Auf der anderen Seite bin ich der Meinung, wenn schon ein solcher Konflikt besteht, soll er auf die Weise ausgetragen werden, die zu diesem Zweck zur Verfügung steht, also vor dem Verfassungsgerichtshof.

(Abg. Dr. Hundhammer: Aber innerhalb Bayerns, ohne daß man den Bund dazu braucht!)

— Langsam! Ich habe schon darauf hingewiesen, daß ich der letzte bin, der die Austragung dieses Streites verhindern möchte. Ich bin im Gegenteil der Meinung, wenn er auf andere Weise beseitigt werden kann, muß er vor dem Verfassungsgerichtshof ausgetragen werden.

Nun möchte ich hier keine verfassungsrechtlichen und staatsrechtlichen Ausführungen machen; denn der Untersuchungsausschuß hat es nicht für richtig befunden, auch die **Staatsregierung** um ihre staatsrechtliche und verfassungsrechtliche Meinung zu befragen. Er hat es für angezeigt gehalten, die staatsrechtlichen Sachverständigenausführungen von außen her zu beziehen, obwohl vielleicht auch innerhalb der Staatsregierung der eine oder andere, wie ich wenigstens glaube, in der Lage gewesen wäre, hier nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch Auskunft zu geben. Ich möchte also keine staats- und verfassungsrechtlichen Ausführungen dazu machen, weil ich darum nicht gefragt worden bin.

Eines aber interessiert mich, und dazu möchte ich mich auch äußern: Ich weiß im Augenblick noch nicht, was eigentlich geplant ist: Soll ein Verfassungsverstreit oder eine Verfassungsbeschwerde vor dem bayerischen Verfassungsgerichtshof ausgetragen werden? Nach meiner, wie ich zugebe, etwas kümmerlichen Kenntnis der Verfassung ist eine **Verfassungsbeschwerde** grundsätzlich nur möglich für **Einzelpersonen**, natürliche oder juristische Personen, dagegen nicht, um einen **Verfassungsverstreit**, der tatsächlich besteht, auf dem Wege einer Verfassungsbeschwerde auszufechten. Darüber mögen aber andere befinden. Wenn die Verfassungsbeschwerde eingelegt wird, dann steht ja zunächst einmal die Staatsregierung und der Ministerpräsident außer dem Gefecht; denn dann möge das so ausgetragen werden, wie man es für richtig hält.

Wenn ein Verfassungsverstreit ausgetragen wird, dann braucht man dazu zwei Parteien: einen, der angreift und einen anderen, der angegriffen wird. Die eine Partei steht fest; das ist der Untersuchungsausschuß, wobei ich — auch hier will ich

Ihnen meine Meinung nicht aufdrängen — der Ansicht bin, daß der Untersuchungsausschuß als Ausschluß besonderer Art, mit besonderen staatlichen und öffentlich-rechtlichen Befugnissen durchaus das Recht hat, von sich aus einen solchen Verfassungsverstreit durchzuführen. Aber auch darüber mögen andere befinden. Mich interessiert nur die Gegenseite, und zwar, wer etwa der **Beklagte** ist, wer als solcher herausgesucht wird. Da möchte ich folgendes sagen: Wenn der Untersuchungsausschuß sich die Staatsregierung oder den Ministerpräsidenten als Gegenpartner herausucht, möge er das tun. Auch darüber mögen andere befinden, ob das nun richtig, zweckmäßig und verfassungsrechtlich oder staatsrechtlich gut ist. Ich möchte aber eines sagen: Es besteht nicht der leiseste Streit zwischen der Staatsregierung und dem Untersuchungsausschuß. Keineswegs! Keineswegs! Die Staatsregierung würde den Untersuchungsgefangenen Auerbach jederzeit dem Untersuchungsausschuß vorführen.

(Abg. Dr. Baumgartner: Die ganze Staatsregierung?)

— Nein, eben nicht.

(Heiterkeit bei der BP)

Da wäre noch manches dazu zu sagen. Wenn nun der Ministerpräsident aufgefordert wird, er möge für die Vorführung sorgen, so muß er sagen: Ja, wie soll ich denn das machen? Es steht eine **gerichtliche Entscheidung**, und zwar eine doppelgerichtliche dazwischen. Nun weiß ich, in dem Gutachten eines Staatsrechtskundigen stehen die Sätze, daß die Beschlüsse des Landgerichts München I und des Oberlandesgerichts rechtlich vollkommen irrelevant, das heißt unerheblich und als rechtlich nicht existent zu betrachten sind, da sie in einem Verfahren ergingen, für das eine Kompetenz der Gerichte nicht besteht. Nun kann man das, meine sehr verehrten Damen, meine Herren, in einem Gutachten natürlich ohne weiteres niederlegen. Schwieriger ist die Sache für den Ministerpräsidenten oder die Staatsregierung, sich über die Tatsache hinwegzusetzen, daß hier in der Tat ein Gericht, und zwar zweimal, gesprochen hat. Ich kann nicht einfach sagen: Mich interessiert der Beschluß der Strafkammer oder des Oberlandesgerichts nicht. Ich kann mich nicht einfach darüber hinwegsetzen. Wo kämen wir hin, wenn auf Verlangen eines Ausschusses oder einer Privatperson der Ministerpräsident oder die Staatsregierung sagen könnte: Das rechtskräftige Urteil oder der rechtskräftige Beschluß eines Gerichts ist mir ganz wurst; ich setze mich darüber hinweg? Es gibt Bestimmungen in der bayerischen Verfassung und im Grundgesetz, die mich und die Staatsregierung zwingen, diese Beschlüsse als solche — jedenfalls so, wie sie sind — zu betrachten und sie nicht einfach auf die Seite zu schieben. Damit ist aber auch die Notwendigkeit gegeben, zu sagen: Bitte, quod non! Ich kann nicht. Was soll ich sonst machen? Ich kann nur erklären: Hier ist der Gerichtsbeschluß, über den ich mich nicht hinwegsetzen kann. Aber ein Konflikt — das möchte ich betonen — zwischen Staatsregierung und Untersuchungsausschuß, insbesondere zwischen dem Ministerpräsidenten und dem Untersuchungs-

(Dr. Ehard, Ministerpräsident)

ausschuß besteht schon ganz und gar nicht. Wenn Sie meinen, daß man den Ministerpräsidenten auch in diesem Fall zum Karnickel machen kann, und daß das verfassungs- und staatsrechtlich so in Ordnung ist, dann bitte, versuchen Sie es!

(Lebhafter Beifall bei der CSU)

Vizepräsident Dr. Fischbacher: Das Wort hat der Herr Staatsminister der Justiz Dr. Müller.

Dr. Müller, Staatsminister: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich sehe mich lediglich zu einer Richtigstellung gegenüber einer Bemerkung des Herrn Abgeordneten **Saukel** veranlaßt. Der Herr Abgeordnete **Saukel** hat zum Ausdruck gebracht, daß der Staatsanwalt auf Grund einer **Weisung des Justizministers** Beschwerde gegen den Beschluß des Landgerichts eingelegt hat.

(Abg. **Saukel:** Stimmt nicht, genau das Gegenteil!)

— In Ihren Ausführungen kam das zum Ausdruck.

(Abg. **Dr. Baumgartner:** Herr Staatsminister, ich habe den Zwischenruf gemacht!)

Ich möchte ausdrücklich feststellen, daß im Falle **Auerbach** ebensowenig wie in anderen Fällen vom Justizminister der Staatsanwaltschaft eine Weisung gegeben wurde. Ich vertrete die Auffassung, es war ein Hauptmerkmal der Diktatur, daß Weisungen allzu stark, allzu häufig, ja generell gegeben wurden. Man muß dahin kommen, daß die Staatsanwälte selbständig arbeiten. Der Staatsanwalt ist bei Einlegung in diesem Fall von einer Erklärung in Ihrem Untersuchungsausschuß ausgegangen, für den Fall, daß das Gericht nicht den Wünschen des Untersuchungsausschusses entsprechend entscheiden würde, Beschwerde einzulegen. Infolgedessen hat er von sich aus, ohne lange zu fragen, selbst Beschwerde eingelegt, als die Entscheidung anders fiel.

(Abg. **Dr. Baumgartner:** Ist das alles, Herr Minister?)

Vizepräsident Dr. Fischbacher: Als nächster hat sich zum Wort gemeldet der Herr Abgeordnete **Bezold**. Ich erteile ihm das Wort.

Bezold (FDP): Meine Damen und Herren, Hohes Haus! Der Landtag hat sich in der Affäre **Auerbach** in einer seltenen Weise bis jetzt jeder politischen Äußerung enthalten. Es wäre außerordentlich wünschenswert gewesen, wenn sich auch die Exekutive dieser Äußerung enthalten hätte.

(Sehr richtig!)

Ich möchte damit beginnen, zu sagen, daß in weiten Kreisen des Volkes die ununterbrochenen **Berichte der Staatsanwaltschaft**, die, wie wir eben hörten, vom Herrn Justizminister nicht angewiesen wird, allmählich schon als eine Art **Heeresberichte** angesehen wurden,

(Abg. **Dr. Brücher:** Sehr gut!)

als Bulletins aus dem Hauptquartier. Viele, nicht zuletzt auch Juristen, haben sich darüber gewundert, wie es eigentlich in einem Rechtsstaat möglich ist, daß es sich jemand, der immerhin in der

Untersuchung steht, gefallen lassen muß, von der einen Seite ununterbrochen mit Belastungsmaterial und Behauptungen überhäuft zu werden, ohne die Möglichkeit zu haben, auch nur formell ein Wort gegen diese Behauptungen zu sprechen.

(Sehr richtig! bei der FDP)

Ich bin der Letzte, der heute die Dinge ins Politische tragen will. Es wird die Stunde kommen, wo auch über die **politischen Aspekte** der Angelegenheit gesprochen werden muß.

(Sehr richtig!)

Diese Stunde wird kommen, wenn das Gericht einmal gesprochen haben wird. Der Landtag ist von Anfang an auf dem Standpunkt gestanden, insoweit die Gewaltentrennung anzuerkennen und nichts zu tun, was Schatten auf die kommende Gerichtsverhandlung werfen und die Richter irgendwie von der politischen Seite her beeinflussen könnte.

Meine Damen und Herren! Inzwischen sind die Dinge so gekommen, und ich möchte nicht unterlassen, hier festzustellen, daß sie anders gelaufen sind als bei anderen Untersuchungsausschüssen. Es ist nicht das erste Mal, daß sich ein Untersuchungsausschuß des Landtags in die Notwendigkeit versetzt gesehen hat, zu bitten, daß Menschen, die er vernehmen will und auf die die Justiz irgendwie schon die Hand gelegt hatte, zur Zeugenaussage freigegeben werden. Vielleicht hat der eine oder andere von Ihnen die Freundlichkeit, sich daran zurückzuerinnern, daß vor der gleichen Situation jener Ausschuß über die Belange und gewisse Gegebenheiten der Landwirtschaft stand, der damals die Sache **Nüßlein** zu untersuchen hatte

(Abg. **Kurz:** Steffen auch!)

— auch bei **Steffen** — und daß damals ohne jede Schwierigkeit und ohne irgendwelches Dazwischentreten Leute dem Ausschuß vorgeführt wurden, die sich bereits in Haft befanden.

(Abg. **Dr. Baumgartner:** Ja, das ist damals gegen den **Baumgartner** gegangen. **Auerbach** wäre schon längst heraus, wenn es gegen **Baumgartner** ginge, schon längst! — Heiterkeit)

Wenn man die Dinge abwägt, auch nur auf der Ebene des Juristischen, ist man doch wohl verpflichtet, sich daran zurückzuerinnern. Denn etwas anderes ist auch damals nicht geschehen. Die Öffentlichkeit ist bei weitem nicht in dem Maße von etwaigen Verfehlungen oder von dem Hergang und den Entwicklungsstationen des Verfahrens unterrichtet worden, wie das im Falle **Auerbach** geschah.

(Abg. **Euerl:** Kann man nicht vergleichen!)

— Sehr richtig, Herr Kollege, eine gewisse Anzahl von Menschen anscheinend nicht. Aber für den Juristen ist es nun einmal leider so, daß er dann, wenn er gleiche Voraussetzungen hat — und die Voraussetzungen nicht von der politischen Seite her nimmt, Herr Kollege **Euerl** —, nicht nur vergleichen kann, sondern vergleichen muß.

(Abg. **Junker:** Warum haben ihn dann die Juristen nicht freigegeben? — Abg. **Dr. Lacherbauer:** Nicht die Juristen. — Abg. **Junker:** Die Richter!)

(Bezold [FDP])

Nun stehen wir heute vor der Tatsache, daß sich vor die politischen Gegebenheiten ein Riegel geschoben hat. Daß wir selbstverständlich von seiten des Landtags nicht imstande sind, wie der Herr Ministerpräsident mit Recht sagt, an der **Entscheidung eines Gerichts** etwas zu korrigieren, darüber ist gar nicht zu reden. Eine Entscheidung des Gerichts kann selbstverständlich nur durch eine andere Entscheidung, sei es durch den Verfassungsgerichtshof, sei es durch das Bundesverfassungsgericht, korrigiert werden. Aber ich muß schon eines sagen: Ich habe das Gefühl, daß man von gewisser Seite hier versucht, die Dinge zu entpolitisieren, nachdem man sie bereits längst politisiert hatte. Und dagegen müssen wir uns wehren.

Wenn man fragt, wer die **Verantwortlichen** in einem Streit wären, so müßte man sich wohl des **Artikels 51** der bayerischen Verfassung erinnern, in dem es ausdrücklich heißt:

Gemäß den vom Ministerpräsidenten bestimmten Richtlinien der Politik führt jeder Staatsminister seinen Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Landtag.

Der Kommentar sagt ganz mit Recht, daß diese Verantwortung besonders begründet wird und auch bis zur Ministerklage geht, die der Artikel 59 vorsieht. Es kann also gar keine Frage sein, daß, ich will nicht sagen, in den Fällen letzter politischer Entscheidung und Zielsetzung, wo der Ministerpräsident verantwortlich ist, aber in Dingen, die mit der **Exekutive** verbunden sind, der **jeweilige Minister** der Verantwortliche ist.

Wir haben soeben vom Herrn Ministerpräsidenten gehört, daß zwei Beschlüsse von Gerichten vorliegen. Das ist richtig; aber ich darf noch einmal darauf hinweisen und betonen, daß sich diese zwei Beschlüsse unabhängiger Gerichte auf entgegengesetzte Standpunkte stellten. Die erste Instanz hat nämlich erklärt: Jawohl, wir geben den Untersuchungsgefangenen Auerbach frei und lassen ihn vom Untersuchungsausschuß vernehmen. Das ist eine Tatsache, die man nicht bagatellisieren kann; denn nicht immer sind die ersten Gerichte die schlechtesten. Sie überlegen sich die Fragen ebenso wie die oberen Gerichte; sie sind ebenso verantwortungsbewußt und gewillt, mit ihrem Gewissen und ihrer Person für ihre Entscheidung einzutreten. Vom juristischen Standpunkt aus — wie die Angelegenheit vom politischen Standpunkt aus zu sehen ist, haben wir vom Vorsitzenden des Ausschusses, vom Herrn Kollegen Dr. Fischer, gehört, der uns von den Fragen erzählt hat, die bereits die Weimarer Demokratie beschäftigt haben — vom juristischen Standpunkt aus ist es also absolut nicht klar, daß man zu dieser zweiten Entscheidung hätte kommen müssen, sondern es ist doch offensichtlich so, daß man vor seinem Gewissen und vor dem Gesetz auch zu einer anderen Entscheidung kommen konnte.

(Abg. Junker: Aber die Unabhängigkeit der Gerichte!)

— Ja, Herr Kollege, trösten Sie sich nur, ich komme schon darauf, bin ja bereits darauf gekommen. Wenn wir die **Unabhängigkeit der Gerichte** nicht hätten, Herr Kollege, bräuchten wir uns nicht zu überlegen, ob wir eine Verfassungsklage wollen und gegen wen wir sie wollen; denn wenn wir die Unabhängigkeit der Gerichte nicht anerkennen würden, würden wir wahrscheinlich sagen: Das geht uns nichts an, wir holen uns den Herrn Auerbach.

(Sehr richtig!)

Wir wollen das gerade nicht und stellen uns auf den Standpunkt der Unabhängigkeit. Aber, Herr Kollege Junker, die Unabhängigkeit der Gerichte gilt auch für den Richter der ersten Instanz, genau so wie für den der zweiten.

Nun hätte eines geschehen können und geschehen müssen oder nicht geschehen dürfen: Es hätte nämlich, wie ich glaube, nicht geschehen dürfen, daß der Herr **Staatsminister der Justiz**, der nun einmal für seine Verwaltung und seine Verwaltungsbeamten verantwortlich ist, zu einer Frage geschwiegen hat, die sich zumindest im Bewußtsein des Volkes doch als so außerordentlich mit der Politik verwickelt herausgestellt hat. Er hat geschwiegen zu der Frage, ob nun die Staatsanwaltschaft Berufung einlegen soll oder nicht.

(Abg. Dr. Baumgartner: Das ist der entscheidende Punkt!)

Es war aber seine Pflicht und seine Verantwortung als Chef der Justiz, darüber zu befinden. Diese Verantwortung kann und will er ja wohl nicht — denn es handelt sich doch um die rein formaljuristische Seite, nämlich den Gegner des Prozesses zu finden — auf den Oberstaatsanwalt oder den Generalstaatsanwalt abwälzen. Der Gesetzgeber hat nämlich ganz genau gewußt, warum die Staatsanwaltschaft lediglich Verwaltungsbehörde ist, das heißt warum die oberste Spitze allein die Verantwortung für die Entscheidungen zu tragen und damit auch das Recht und die Pflicht hat, gegebenenfalls die Entscheidungen zu insinuieren und den Referenten — alle anderen sind ja nur Referenten — zu sagen: Ich wünsche die und die Entscheidung.

Meine Damen und Herren, der Herr Justizminister hat erklärt, es sei eine Sache des nationalsozialistischen Staates gewesen, die Rechtspflege durch Anweisungen zu lenken, und er stehe auf dem Standpunkt, daß nicht einmal an die Verwaltung Anweisungen gegeben werden sollen. Die **nationalsozialistische Rechtspflege** hat sich nicht an den Staatsanwalt gewandt, meine Damen und Herren, die hat dem Gericht erklärt, wie und was es zu entscheiden hat. So hat sie sich nicht einmal nur in Strafprozessen dem Gericht gegenüber verhalten, sondern, wie jeder, der damit zu tun hatte, weiß, sehr oft auch in Zivilprozessen.

Andererseits war es in der vernationalsozialistischen Zeit üblich und eigentlich selbstverständlich, daß die Staatsanwaltschaft in derartigen bewegten Fragen ihre Entscheidung zu engst mit dem Ministerium fällt, das heißt, daß der Minister, der sich ja eines Tages hier herinnen unter Umständen ver-

(Bezold [FDP])

antworten muß, erklärt hat, wie er entschieden haben will.

Bei der Diskussion hier ist das Wort gefallen: Wir wollen es nicht haben, daß hier über Gerichtsurteile geredet und gerechdet wird. Ich weiß nicht, ob man sich absolut auf diesen Standpunkt stellen kann.

(Abg. Kurz: Sehr richtig!)

Lesen Sie einmal die Protokolle des Landtags der früheren Jahre durch! Lesen Sie jenes Protokoll des Jahres 1924, in dem sich der Landtag über den **Hitler-Prozeß** und das Urteil dieses Prozesses unterhalten hat, dann kommen Sie vielleicht doch zu der Auffassung, daß es in dem Augenblick, in dem ein Verfahren abgeschlossen ist und das Gericht nicht mehr beeinflußt werden kann, genau so wie in allen anderen demokratischen Ländern, unter Umständen sehr wohl angebracht sein kann, auch Gerichtsurteile einer Diskussion zu unterziehen.

(Abg. Kurz: Wir haben auch zu Schwurgerichtsurteilen zwischen 1946 und 1950 Stellung genommen!)

Dabei ist man noch weit entfernt, sie etwa ändern zu können. Aber wenn man das nicht wahrhaben wollte, dann wäre es nämlich im politischen Leben und im Leben des Landtags möglich, endgültig die Türe zu schließen, wenn es jemand versteht, eine Sache auf die gerichtliche Ebene hinüberzuspielen.

(Richtig! bei der CSU)

Und was diesem Untersuchungsausschuß passiert ist, das kann jedem weiteren Untersuchungsausschuß auch passieren.

(Dr. Strosche: Sehr richtig!)

Stellen Sie sich vor, ein wichtiger Zeuge will aus irgendwelchen Gründen von irgendeiner Person in einem Untersuchungsausschuß nicht gehört werden und es bestünde die Möglichkeit, daß sich die Justiz dieses Zeugen vielleicht als eines Beschuldigten annimmt, ihn verhaftet und erklärt: Schluß damit, Schluß mit dem Untersuchungsausschuß, du kannst hier nichts mehr untersuchen!

(Lebhafte Zustimmung — Abg. Dr. Baumgartner: Wer hat Angst vor wem?)

Dann können wir allerdings — seien wir doch so ehrlich! — aus der Verfassung, in der der Untersuchungsausschuß ausdrücklich begründet ist, die betreffenden Bestimmungen streichen.

(Sehr gut! bei der CSU)

Dann weiß man, woran man ist. Aber das will doch niemand wahr haben und kann niemand wahr haben wollen.

Vom demokratischen Denken aus gesehen kann es gar keine Frage sein, daß es unter Umständen sehr viel wichtiger ist, daß die Arbeit eines Untersuchungsausschusses ungestört weiterläuft, als daß etwa ein Angeschuldigter und später Angeklagter zwei, drei oder fünf Monate Gefängnis bekommt, von denen niemand etwas hat und durch die nichts gutgemacht werden kann.

(Abg. Dr. Strosche: Sehr richtig!)

Weil das Justizressort, der Herr Justizminister, formal und rechtlich die Möglichkeit hatte, die Staatsanwaltschaft anzuweisen und der Frage der Vernehmbarkeit durch Anweisung die oder jene Richtung zu geben — wenn er nämlich seiner Staatsanwaltschaft, primitiv ausgedrückt, die Anweisung gegeben hätte: Lassen Sie es beim Beschluß des ersten Gerichts!, wäre Auerbach ja vorgeführt worden —, ist er nach meiner Auffassung für diese Unterlassung verantwortlich. Dabei will ich gar nicht behaupten, daß das etwa eine strafrechtliche Verantwortlichkeit sei; es ist eine rein **politische Verantwortlichkeit** dem Landtag gegenüber. Er ist für diese Unterlassung genau so verantwortlich, wie wenn der Herr Innenminister es unterläßt, sagen wir einmal, einem Regierungspräsidenten in einer ganz bestimmten Sache, wo er anweisen kann — das ist sein gutes Recht; denn es handelt sich um eine Verwaltungsbehörde —, diese Anweisung zu geben. Ich glaube nicht, daß sich der Herr Innenminister wehren würde, diese Anweisung vor dem Landtag auch sachlich zu begründen, und eventuell zugeben und erklären würde: Ja wohl, wenn Ihr wegen der Sache eine Klage erhebt, bin ich der passiv Beklagte; denn nicht meine Regierung unten kann und soll vor Euch, dem Landtag und dem Untersuchungsausschuß, verantwortlich sein, sondern ich als der Minister. Das ist der Sinn der Gliederung der Verwaltung. Das ist der Unterschied der Verwaltungsbehörde gegenüber den Gerichten.

So selbstverständlich und so klar es ist, daß das Gericht für seine Entscheidung nicht verantwortlich gemacht werden kann, da dieses Gericht lediglich seinem Gewissen, seiner Auffassung und dem Gesetz verpflichtet war — und aus diesem Gesetz hat das zweite Gericht offensichtlich seine Entscheidung begründet —, so selbstverständlich erscheint es mir, daß die Justizverwaltung dafür verantwortlich und damit die passiv zu Beklagende ist, wenn überhaupt eine Klage gestellt werden soll, daß sie die Dinge durch ihr Eingreifen, durch ihr **verantwortliches** Eingreifen nicht in einer Weise erledigt hat, die es heute nicht unnötig machen würde, eine solche Klage überhaupt zu stellen.

(Teilweiser Beifall auf allen Seiten)

Vizepräsident Dr. Fischbacher: Zum Wort hat sich gemeldet der Herr Abgeordnete Dr. Lacherbauer. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Lacherbauer (CSU): Meine Damen und Herren! Wenn ein Rechtsstreit anhängig ist, weiß noch niemand, wie das Gericht am Schluß entscheiden wird. Dann muß man aber nach meiner Meinung eins tun: Man muß einen Standpunkt beziehen. Ich will nicht wie das Delphische Orakel mit Worten sprechen, die nachträglich mit der Entscheidung in Übereinstimmung gebracht werden können. Ich will Ihnen einmal ganz eindeutig und klar sagen, welche Auffassung ich darüber habe, was rechtens ist und was man tun soll. Nicht immer, wenn der Prozeßweg möglich ist, beschreitet man den Prozeßweg. Es gibt gelegentlich auch andere Möglichkeiten; man muß sich manchmal besinnen, ob man eine Klage einreicht oder nicht.

(Dr. Lacherbauer [CSU])

Ad 1: Ich bin der Auffassung, da eine Verfassungsbeschwerde nicht möglich ist, ist die einzige Prozeßart, die zur Verfügung steht, die Prozeßart nach Artikel 64 der Verfassung, der **Rechtsstreit zwischen zwei obersten Staatsorganen**, also zwischen dem **Untersuchungsausschuß** auf der einen Seite und dem **Oberlandesgericht München** auf der anderen Seite. Ich darf bei der Gelegenheit bemerken: Ich kann es mir überhaupt nicht zusammenreimen, wie man die Exekutive in diesen Prozeß hineinbringen sollte. Der Herr Ministerpräsident hat erklärt, daß er sich durchaus nicht als Prozeßgegner fühlt. Er kann es auch gar nicht; denn der Streit besteht tatsächlich nur zwischen zweien. Insoweit ist der Untersuchungsausschuß Rechtspflegeorgan zwischen zwei Rechtspflegeorganen. Ich könnte also meine Billigung — und das ist eine politische Entscheidung, die wir hier treffen, keine rechtliche — nur insoweit erteilen, als Verfassungs-klage im Sinne des **Artikels 64** der Verfassung erhoben wird.

Nun zur sogenannten Ermächtigung, vor das **Bundesverfassungsgericht** zu gehen: Erstens bin ich sehr im Zweifel, ob das Bundesverfassungsgericht für eine solche Klage überhaupt zuständig ist.

(Abg. Dr. Baumgartner: Die berufen sich ja auf die Strafprozeßordnung!)

Zweitens sage ich folgendes: Wir sollen wegen eines Streits, den wir im eigenen Haus haben, zum Bundesverfassungsgerichtshof gehen? Nein, meine sehr geehrten Damen und Herren, wir wollen den Prozeß zunächst einmal vor dem bayerischen Verfassungsgerichtshof durchführen. Wenn er dort durchgeführt ist, können wir uns die Frage vorlegen, ob wir eventuell an das Bundesverfassungsgericht gehen. Ich sage Ihnen aber: Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Dinge bereits so weit gediehen, daß die Frage nicht mehr aktuell ist.

Ich schlage Ihnen daher vor, nur insoweit das Verhalten des Ausschusses zu billigen, als er im Sinne des Artikels 64 der Verfassung Klage beim **bayerischen Verfassungsgerichtshof** zu erheben beabsichtigt.

Vizepräsident Dr. Fischbacher: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Saukel.

Saukel (BP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich muß zunächst auf die Ausführungen des Herrn Justizministers erwidern, da er mich vollkommen mißverstanden hat; das Stenogramm wird es ausweisen. Ich habe nämlich ausdrücklich erklärt: Der Konflikt wäre nicht entstanden, wenn der Herr **Staatsminister der Justiz** die Staatsanwaltschaft **angewiesen** hätte, Beschwerde nicht einzulegen. Also das Gegenteil von dem, was der Herr Justizminister annimmt! Er hat nämlich behauptet, ich hätte ihm vorgeworfen, er habe die Staatsanwaltschaft angewiesen, Beschwerde einzulegen. Ich möchte nochmals ausdrücklich betonen: Wir haben uns im Untersuchungsausschuß auf den Standpunkt gestellt, dieser ganze unschöne Streit

wäre nicht entstanden, wenn der Herr Staatsminister der Justiz, wie Herr Kollege Bezold ausgeführt hat, die Staatsanwaltschaft angewiesen hätte, Beschwerde nicht einzulegen. Das ist sein Recht als Justizminister.

(Abg. Meixner: Und auch seine Pflicht!)

— Sein Recht und seine Pflicht. Das ist unsere Auffassung.

Nun zu den Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Lacherbauer wegen der **Klage beim Bundesverfassungsgericht**. Auf diesen Gedanken sind wir deswegen gekommen, weil man bereits auf seiten des Gerichts hat durchblicken lassen, daß selbst dann, wenn der bayerische Verfassungsgerichtshof einen Widerspruch zur bayerischen Verfassung feststellt, das Gericht erklären kann: Artikel 25 der bayerischen Verfassung widerspricht dem Bundesrecht, nämlich der Strafprozeßordnung. Ein solcher Streit kann dann nur vor dem Bundesverfassungsgericht ausgetragen werden. Wenn der bayerische Verfassungsgerichtshof beispielsweise incidenter entscheiden würde, daß der § 116 der Strafprozeßordnung nicht mit der bayerischen Verfassung in Widerspruch steht, dann wäre das, was der Herr Kollege Dr. Lacherbauer ausgeführt hat, richtig. Wir wissen aber, wie ganz richtig gesagt, nicht, wie entschieden werden wird. Deswegen haben wir vorsorglich den Standpunkt eingenommen, weil es sich um Bundesrecht, nämlich um die Strafprozeßordnung, handelt, die, was das Gericht bereits klar angedeutet hat, eventuell im Widerspruch zur bayerischen Verfassung steht, müssen wir uns gleichzeitig an das Bundesverfassungsgericht wenden und abwarten, was darauf geschieht.

Präsident Dr. Hundhammer: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Fischer.

Dr. Fischer (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich werde mich ganz kurz fassen. Es handelt sich, wie Sie ja selbst den eingehenden Ausführungen der Vorredner entnommen haben, um Fragen, über die man streiten kann und die vom Gericht entschieden werden müssen. Man kann sich also — das gilt für die eine wie für die andere Seite — nicht auf den Standpunkt stellen, daß man selbst absolut recht habe und die anderen gewissermaßen die rechtlich weniger Verständigen seien.

Ich bin schon der Meinung, daß **Verfassungsbeschwerde nach Artikel 66** unserer Verfassung durchaus möglich ist, und zwar deshalb, weil sich zumindest die einzelnen Mitglieder des Untersuchungsausschusses durch die Entscheidung des Gerichts, also einer Behörde, in ihren verfassungsmäßigen Rechten gemäß Artikel 25 unserer Verfassung getroffen und verletzt fühlen. Nicht der Ausschuß als solcher, aber die einzelnen Mitglieder können insgesamt, zum Teil oder einzeln Verfassungsbeschwerde nach Artikel 66 der Verfassung erheben. Damit wird man zweckmäßigerweise den **Verfassungsstreit nach Artikel 64** verbinden. — Wer der richtige **Beklagte** ist, ist nicht ohne weiteres zu entscheiden. Man kann den Standpunkt einnehmen: die **Regierung**; man kann, wie Kollege

(Dr. Fischer [CSU])

Dr. Lacherbauer, das Oberlandesgericht als richtigen Beklagten ansehen. Man kann auch sagen: der **Staatsminister der Justiz**.

Eine gleichzeitige Erhebung der Klage beim **Bundesverfassungsgericht** halte ich aus den Gründen, die ich schon angegeben habe und die der Herr Kollege Saukel noch einmal betont hat, nicht nur für richtig, sondern sogar für notwendig. Es kann uns sonst passieren, daß der bayerische Verfassungsgerichtshof unter Bezugnahme auf § 116 der Strafprozeßordnung erklärt: Das ist **Bundesrecht**; ich kann nur über bayerisches Verfassungsrecht entscheiden.

Nun wird noch eingewandt: Was hat die ganze Aktion letzten Endes für einen praktischen Wert; am 2. April ist ja bereits die Verhandlung und es kann sein, daß wir Herrn Dr. Auerbach, weil der Haftbefehl aufgehoben wird, als Zeugen früher bekommen, als über unsere Verfassungsbeschwerden und -klagen entschieden ist. Meine sehr verehrten Damen und Herren! Erst dann, wenn wir Herrn Dr. Auerbach wirklich haben, wenn Herr Dr. Auerbach im Ausschuß mir als Vorsitzendem gegenüber sitzt, glaube ich, daß ich ihn vernehmen kann, eher nicht. Darum bitte ich Sie, unserem Antrag zuzustimmen.

(Abg. Meixner: Wer soll nun beklagt werden? — Abg. Dr. Baumgartner: Nach den Wahlen geht es leichter!)

Präsident Dr. Hundhammer: Die Rednerliste ist erschöpft.

(Zuruf von der Bayernpartei: Wir auch!)

— Herr Abgeordneter, eine Erschöpfung, bevor das Ziel erreicht ist, wäre aber schmachlich.

(Heiterkeit)

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung. Es liegt vor der Vorschlag des Ausschusses auf Beilage 2401 und dazu der Abänderungsantrag Saukel. Über den Abänderungsantrag ist zunächst zu entscheiden.

Ich frage nochmals, Herr Abgeordneter: Sollen die Worte „gegen die Staatsregierung“ am Schluß Ihres Antrags verbleiben, also nicht abgeändert werden?

Dr. Fischer (CSU): Darf ich für den Herrn Berichterstatter eine Erklärung abgeben? Der ursprüngliche Antrag wird in den jetzt vorliegenden Antrag geändert, so daß eine Abstimmung über den ursprünglichen Antrag nicht mehr nötig ist. Die Worte „gegen die Staatsregierung“ — darüber habe ich mit dem Herrn Berichterstatter schon gesprochen — entfallen.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich verlese den Text des Antrags, wie er jetzt lautet:

Der Bayerische Landtag billigt die Erhebung der Verfassungsklage durch den Untersuchungsausschuß des Bayerischen Landtags

zur Prüfung der Vorgänge im Landesentschädigungsamt und erteilt Vollmacht den Berichterstattern Saukel und Stöhr zur Erhebung der Klage.

(Abg. Dr. Lacherbauer: Zum Bundesverfassungsgericht?)

Zunächst Abgeordneter Dr. Fischer, bitte!

Dr. Fischer (CSU): Es muß weiter heißen:

. . . und erteilt Vollmacht zur Erhebung der Klage vor dem Bundesverfassungsgericht.

Das ist der Unterschied. Der erste Teil bezieht sich auf den bayerischen Verfassungsgerichtshof, der zweite auf das Bundesverfassungsgericht.

Präsident Dr. Hundhammer: „zur Erhebung der Klage vor dem Bundesverfassungsgericht“ lautet jetzt der Vorschlag Dr. Fischers.

Dr. Lacherbauer (CSU): Meine Damen und Herren! Ich schlage dann vor, diesen Satz nicht mit der Kopula „und“ anzuknüpfen, sondern einen eigenen zweiten Satz daraus zu machen. Ich werde nämlich dann den Antrag stellen, getrennt abzustimmen. Es sind zwei verschiedene Gegenstände, die auch in zwei verschiedenen Sätzen zum Ausdruck kommen müssen.

Präsident Dr. Hundhammer: — Dagegen erhebt sich keine Erinnerung. Es wird getrennt abgestimmt. Ich verlese zunächst den ersten Satz:

Der Bayerische Landtag billigt die Erhebung der Verfassungsklage durch den Untersuchungsausschuß des Bayerischen Landtags zur Prüfung der Vorgänge im Landesentschädigungsamt.

Die Vollmachtserteilung müßte auch dazu.

(Abg. Dr. Lacherbauer: „beim bayerischen Verfassungsgerichtshof“!)

Dr. Fischer (CSU): Darf ich noch einmal sprechen?

(Widerspruch)

— Meine Herren, es nützt ja nichts! Es muß doch Klarheit herrschen!

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Zur Erhebung der Klage oder Verfassungsbeschwerde beim bayerischen Verfassungsgerichtshof — das ist der erste Teil des Antrags — bedürfen wir keiner Vollmacht. Das machen wir selbständig. Wir bitten Sie lediglich, unser Vorhaben zu billigen, weiter gar nichts. Für eine Vollmacht danken wir Ihnen, aber wir brauchen sie nicht.

Präsident Dr. Hundhammer: Herr Abgeordneter Dr. Fischer, wenn Ihr Ausschuß das auch aus eigenem tun kann, so werden Sie doch durch die Billigung in Ihren Entschlüssen nicht irritiert, soweit bayerische Stellen in Frage kommen. Ich glaube, deswegen brauchen gegen einen solchen Beschluß keine Bedenken zu bestehen, auch in Ihrem Fall.

(Präsident Dr. Hundhammer)

Wir stimmen zunächst über den verlesenen ersten Satz ab, also ohne Vollmachtserteilung, so wie er verlesen war.

(Abg. Dr. Lacherbauer: Es handelt sich also nur um die Klage vor dem bayerischen Verfassungsgerichtshof!)

Wer dem ersten Satz in der Fassung, die bekanntgegeben ist, zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei 7 Stimmenthaltungen aus den Reihen der CSU ist der erste Satz angenommen.

Nun kommt der zweite Satz:

Er erteilt Vollmacht den Berichterstattern Saukel und Stöhr zur Erhebung der Klage vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe.

Wer diesem zweiten Satz zustimmt, wolle sich ebenfalls vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Ich bitte stehen zu bleiben; wir wollen bei der Bedeutung des Beschlusses die genaue Zahl feststellen. — 20 Gegenstimmen aus den Reihen der CSU. Jetzt die Stimmenthaltungen! — Und 10 Stimmenthaltungen, ebenfalls aus der Fraktion der CSU.

Damit ist dieser Punkt der Tagesordnung erledigt.

Mir wird folgender **Dringlichkeitsantrag** vorgelegt, der gemeinsam von den Fraktionen CSU, SPD und BHE unterzeichnet ist:

Der bayerische Staatsminister des Innern wird gebeten, umgehend eine Weisung an die Regierungen zu geben, wie der Absatz 5 des Artikels 1 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte und Bürgermeister (Gemeindewahlgesetz) vom 16. Februar 1952 auszulegen ist. Insbesondere soll zum Ausdruck gebracht werden, daß darunter alle Personen fallen, die im Zuge der innerbayerischen Umsiedlung ihren Wohnsitz verändert haben. Voraussetzung dafür ist, daß sie seit mindestens einem Jahr ihren ordnungsmäßigen Wohnsitz in Bayern haben.

Der Herr Staatsminister des Innern nimmt das Wort hierzu.

Dr. Hoegner, Staatsminister: Meine Damen und Herren! Es handelt sich um die **Auslegung eines Gesetzes!** In einem solchen Falle lehne ich es ab, eine Weisung zu geben. Ich bin aber bereit, auf Anfragen an das Staatsministerium des Innern die Auskunft über die Auslegung des Gesetzes zu geben, die der Landtag wünscht.

Präsident Dr. Hundhammer: Hohes Haus! Unter diesen Umständen scheint es mir nicht richtig, über den Antrag sofort zu befinden und ihn etwa anzunehmen. Er müßte zum mindesten mit dem Herrn Staatsminister des Innern im Ausschuß besprochen werden. Der Herr Staatsminister hat aber erklärt, daß er auf Anfrage jedenfalls dann, wenn kritische Probleme auftauchen, Stellung zu nehmen bereit ist.

Dr. Hoegner, Staatsminister: Der Antrag könnte so lauten:

Der bayerische Staatsminister des Innern wird ersucht, auf Anfrage mitzuteilen, daß unter die Bestimmung des Absatzes 5 des Artikels 1 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinde und Bürgermeister (Gemeindewahlgesetz) vom 16. Februar 1952 alle Personen fallen, die im Zuge der innerbayerischen Umsiedlung ihren Wohnort verändert haben; Voraussetzung dafür ist, daß sie seit mindestens einem Jahr ihren ordnungsmäßigen Wohnsitz in Bayern haben.

In dieser Form wäre ich mit dem Antrag einverstanden.

Präsident Dr. Hundhammer: Der Herr Abgeordnete Frenzel!

Frenzel (SPD): Meine Damen und Herren! Hohes Haus! In den letzten Tagen mehren sich die Anfragen aus den verschiedensten Gebieten. Eine ganze Reihe von Leuten könne nicht mehr in der Gemeinde wählen, weil sie innerhalb der letzten drei oder vier Monate in Neubauten übergesiedelt sind. Wir haben doch seinerzeit, als wir einen diesbezüglichen Antrag im Rechts- und Verfassungsausschuß behandelten, darauf gedrängt, daß alle diese Menschen, die ja bereits seit Jahren in Bayern wohnen, und deshalb, weil ihre Wohnung in der letzten Zeit fertiggestellt wurde, umgezogen sind, unbedingt auch das Wahlrecht haben sollten. Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat, glaube ich, bei der Beurteilung der Frage damals den Standpunkt vertreten, daß man diesen Leuten unbedingt das Wahlrecht geben müsse.

(Sehr richtig! beim BHE)

Da wir nun in der letzten Zeit eine Unmenge von solchen Fragen erhalten haben, haben wir uns heute zusammengesetzt und dem Hohen Hause diesen Dringlichkeitsantrag unterbreitet. Da es sich um eine sehr dringliche Sache handelt und schon am 30. dieses Monats die Wahlen sind und da wir auch mit dem Herrn Staatsminister des Innern diese Fragen besprochen haben, bin ich der Meinung, daß wir keine Bedenken haben und diesen Dringlichkeitsantrag annehmen sollten.

Präsident Dr. Hundhammer: Mit dem Herrn Staatsminister des Innern war der Antrag aber in der Form, wie er mir vorliegt, nicht besprochen gewesen.

Ich bitte die Vorsitzenden der drei Fraktionen, die den Antrag unterzeichnet haben, zu erklären, ob sie mit einer Abänderung ihres Antrags entsprechend dem Vorschlag des Herrn Staatsministers des Innern einverstanden sind.

Stock (SPD): Einverstanden!

Präsident Dr. Hundhammer: Herr Abgeordneter Meixner?

Meixner (CSU): Einverstanden!

(Präsident Dr. Hundhammer)

— ich nenne diese Namen an Stelle der Fraktionen, die unterzeichnet haben — betreffend Erhöhung des Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer in der kommenden Woche zu behandeln, weil diese Materie in Bonn in der gleichen Woche bereits zur Diskussion steht; ob sie in der kommenden Woche schon entschieden wird, ist eine andere Frage. Es liegt hier eine gemeinsame Interpellation vor. Ich vermute, daß bei dieser Interpellation das Moment der politischen Taktik und der Rivalität der Parteien, das wir bei den übrigen Interpellationen angesichts der bevorstehenden Wahlen ausschalten wollten, keine Rolle spielt. — Wenn sich kein Widerspruch erhebt, wird diese Interpellation auf die Tagesordnung genommen. — Es bleibt also dabei.

Die übernächste Plenarsitzung soll erst in der Woche zwischen dem 1. und 4. April stattfinden.

Die Zwischenzeit bleibt also für die Wahlarbeit frei, und zwar auch von Ausschusssitzungen.

Nach diesem Programm und nach der Mitteilung, die uns der Herr Staatsminister der Finanzen gemacht hat, wird er in der ersten Aprilwoche seine Etatrede zu dem sogenannten Überrollungshaushalt 1952/53 halten. Über die Ostertage kann die Rede studiert werden und in der ersten Vollsitzung nach Ostern wird die Debatte darüber eröffnet. Die Osterzeit selber, und zwar die Karwoche und die Woche nach Ostern, insgesamt also 14 Tage, soll nach dem Vorschlag des Ältestenrats sitzungsfrei bleiben. Anschließend wird die intensive Haushaltsarbeit und die übrige Tätigkeit des Landtags fortgesetzt werden. — Das Hohe Haus nimmt hiervon Kenntnis.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung: 12 Uhr 51 Minuten)